



Der Calvinisten Grausambkeit in zweyen Exempeln, so in Engellandt newlich fürgelauffen, beschrieben unnd begriffen : das erste begreiff das grewlich und scheusslich Edict der Calvinisten, gegen und wider die Catholische newlich aussgangen, das andere erzellet den unschuldigen Todt des Durchleuchtien Graffen von Northumberlandt, welcher umbpracht ist im Schloss zu Londen, im Monat Julio, anno 1585

<https://hdl.handle.net/1874/9226>

Der Caluinisten Grausambkeit.
In zweyen Exem-
 peln/so in Engellandt newlich für
 gelauffen / beschrieben vnnnd
 begriffen.

Das Erste / begreiffst das gewlich vnd
 scheußlich Edict der Caluinisten/ gegen vñ wider
 die Catholische newlich außgangen. Das An-
 der/ erzellet den vnschuldigen Todt / des Durch-
 leuchtigen Graffen von Northumber Landt/
 welcher vmbpracht ist im Schloß
 zu Londen/im Monat Julio/
 Anno 1585.

Mit furgehender Praefation/ an alle Catholische Fürsten
 vnd Vöcker/ von den Verderbnussen/ darin die Gemeinden durch
 die Kesyen gepracht werden. Mit frolockung/ von wegen
 des newen in Franckreich auffgerich-
 ten Friedens.

Zu Ende ist Copia der Königin Schreibens / an etteliche Reichs-
 Fürsten/ neben noch mehr andern Brieffen auß Engels-
 landt geschriben/ hinzugesetz.

Matth. VII.

An ihren Früchten sollet ihr sie erkennen.

Anno Domini 1586.

Vorrede

An die Catholische Fürsten/ vnd Völk-
 fer/ von den Schäden vnd Verderbnußen/ dar-
 an die Reich vnd Gemeinden durch die Secten geführt werden/ be-
 wehret durchs Exempel in Engelland. Sampt einer Frolockung/
 das Gott der Herr gemelten Fürsten vnd Gemeinden ein
 guten Fursatz vnd Willen verleihen hat/ ein
 solch schädlichs Gift außzurotten/
 furnemblich in Franck-
 reich.



N D E R andern Göttlichen Wohl-
 thaten/ damit der Allmächtig gütig
 Gott/seine Kinder als ein miltreicher
 Vatter begabet / ist das eine nit fürs
 geringste zuscheyen/ das Er sie durch
 anderer straff warnet vnd bermanet/
 warfur sie sich hüten/ vnd w3 sie dar-
 neben thun sollen/damit sie alsolchem

Es ist ein
 große gut
 that Goe-
 tes/durch
 anderer
 schaden
 klugwer-
 den.
 Ezech. 33.

elende furkommen vnd abwenden. Solchs hat der Heilig
 Prophet Ezechiel durch die vberaussschone gleichnuß der
 zweyer Schwestern Dolla vnd Aboliba klarlich zuuerste-
 hen geben/ deren erster straff/ vnderer zur vnderweisung
 furgestalt gewesen/das ist/ die straff vndd verharung Sa-
 maria / ist dem Stamm Juda zur warnung vnd frommen
 von dem gütigen Gott angericht gewesen. Eben dasselbig
 meine ich/ stellet Gott der Herr durch seine vnaußmefliche
 gütigkeit zu disen vnsern zeiten den Catholischen Fürsten
 vndd Gemeinden fur/ die er durch deren schaden/ so sich in
 allerley secten ingewicklet / warschawet / mit was großem
 ernst vnd fleiß sie sich/ ihren Reichen vnd vnderthanen fürs
 zusehen haben/ ein solch schändlich vñ schädlich gift zuuer-
 hüten.

Die Wind
 de welche
 die Reges
 rey ges-
 schlagen
 hat.

Man geschweige dero wunden / so andere Prouincien/
 als Teutschlandt/ Niederlandt/ Denmark/ Schweden/ vñ

Vorrede.

anderer ständ hererschaffen hiedurch empfangen (in welchen doch das einig / so jedermenniglich klärlich fur augen / am meisten zubezagen ist / das man durch ihr langwirige zweytracht vnd disputiren vom Glauben / schier allen verstande vnd geist der Gotsfurcht vnd recht zu leben / im meisten theil der menschen gänzlich erloschen siehet) das man / sage ich / alle diese Reich verschweige vnd furbey gehe / Kan das einzig Engelland zum scheinbaren Exempel dieses handels gesetzt werden / welches furtreffentlicher zustand / alslanges den Catholischen Glauben beschützte / der ganzen weitte Welt kündig gnugsam gewesen: Nun aber / ob mans gleich darfur helt / das es zur woluerdenter straff noch nit kommen sey / weil es täglich gröbere sunden begehret / vnd dieselbige / welche es regieren / ob sie wol ihre schäden künstlich zuterhalten wissen / vnd sich darneben eines vergebliche schattens der wolfarth gegen andere Länder berühmen: so ist doch niemandt / welcher den vberaußjämmerlichen zustand dieses Reichs nit klärlich vnd gnugsam ersiehe.

Der Hoffzustand in Engellande.

Die Catholische.

Die Keyser.

zweytracht.

Vnd anfenglich sol zwar von den Catholischen so sich daselbst verhalten / alhier nit gesagt werden / das aus hernachfolgenden Gesäzen / vnd wozu weiters in diesem büchlein begriffen / wirt man ihren jämmerlichen zustand mehr als gnugsam ersehen kunnen. Die Keyser drinnen / ob sie wol herrschen / sein sie doch mit grossen jammer (so sie anders die warheit bekennen wollen) beladen / sein auch mit grosser furcht künsttigs vil grossers elendes halber ombgeben. Das erstlich ist durchs ganz Röntgreich ein grosse zweytracht vnd drey mächtigsten theil / als Catholische / Protestirenden vnd Puritanen halber. Dise Kempffen beides mit gemüte vnd d'zung gegeneinander / dise zerhaben sich täglich schriftlich / dise sein nit allein in der Religion / sonder auch in der Succession des Reichs / art vñ weis zu regieren / gegenwertiges Regiments entweder guthaltung od' verwerffung / vnd andern mehr puncten einandern hefftig zuwider. Vnd daher kumbt

Fumbsts/das dieselbige so dz Regiment besitzen/weder sich selbstennoch auch andern (Gottes gerechtẽ vrtheil nach) volthun können. Innerlich vnd eusserlich sein alle ding bez dacht/zweyffelhaftig vnd voller furcht. Lest sich irgende ein Schiff auff dem Meer ersehen/besorgen sie alßbald dz solches gegen Engellandt köme. Wirt ihnen ein auffruhr in Franckreich/Niderlandt/Hispanien/oder weiter durch ihre Kundtschaffers anpracht/vermeinen sie es werde auff Engellandt zugericht: Also stehen solche furchtsame Leut/die eines bösen gewissens sein/darumb/das sie aller Fürsten Reich vnd Herrligkeiten beschädigt/in grosser furcht / das sich jederman an ihnen rechnen werde / dannder Spruch leuget nicht: Wer hat Gott widerstretbet / vndd Frieden

Schrecks
fen.

Job 9.

Hierauff dann weiter dahienig erfolgt/so in diesem Büchlein erzehlet wirt. Ganz Engellandt wirt gleich einem Gefengknuß verschlossen / vnd wirt durch Gesäß verbotten/das niemant/es sey gleich ein Kind oder Knecht / ohn sonderlichs schriftlichs erleubnuß der Königin / darauff ziehe. Darbeneben werden in allen Haffenen außspähere verordnet/welche alle die jentge so auß vnd einziehen auffß geringste besuchen/examinieren/vnd zum eynd vnd meynend zwingen. Bringt jemandts Brieff / meinen sie es sey ohn zweiffel verrätherey drinnen begriffen. Hat jemandt ein Päcklein / vermeinen sie es sein Instrumenten drinnen die Königin vmbß leben zubringen / in welchem einstigen ding sie so groblich verblendet sein. das sie auch auff leystgehaltenem Landtag gezwungen worden ein grosses Statut außgehen zulassen/dz die Königin vñ niemant könte vmbbracht werden. Welch einig Statut so mans recht betrachte (imfahrl man anders nichts hette) gibt jedermẽntiglich den verzweyffelten zustande dero Keyser vñd ihrer Königin Platzgunstam zuuerstehen. Dasselb aber so in diesem Buchlein weiter folgt/erkläret vñd handel etwas mehr/furnemblich

Klende
Cautios
nes.Besiehe
das 1. cap.
8 Decrees
ten des
Parlas
ments 29.
Mar. An.
1585.

Vorrede.

Tyranniß
che vnd
scheußlic
kethat.

Dieses/dz sie sich gegen einen iglichen Priester / so schlecht vñ
Apostolischer weiß zu ihnen kumpt / als gegen ein ganzes
heer mit grimmitiger Edicten bliz beschützen. Zum andern
auch/das sie die surnehmste vom Adel vnd Fürstliche Perso-
nen/so von ihnen fliehen/ aus der flucht widerholen/in ges-
fengenuß werffen: etliche in ihren hâußern oder andern or-
tern fleißig bewahren lassen/damit sie nit entkommen: etli-
chen heimlich darvon helfen/damit sie das Gemein volck
nit auffrürisch machen/ vnd dergleichen mehr sich gelüsten
lassen/welchs allein in jämmerlichen zeiten / vnd von losen
Leuten zugeschehen pflegt.

Warumb
Gott die
Fürstē er
weckt hat
be die Ke-
serē auß
zurotten.

Welchs alles so man wol durchsiehet vnd bewegt/in bes-
trachtung/das alle diese scheußliche wunder / sowol in En-
gellande als anderswo/allein aus den Keschereyen algemäh-
lig entsprossen sein/ist es nit wunder/das der güttig Gott/
durch mitleiden vñ flehentlicher bit seines Volcks bewegt/
der Catholischen Fürsten hertz mit dapfferer vnd heißer be-
gird ensündet hat/ihre Reich vnd Herschafften von diesem
schädlichen vnd pestilenzischem gifft zu säubern vnd zurei-
nigen. Surnehmlich aber hat er dem Großmächtigstem vñ
Aller Christlichstem König in Franckreich ein solch hertz
gegeben/ welcher/ob er wol von naturen zur güttigkeit sehr
geneigt/vnd von wegen der auffzucht vnd Christlichen ey-
fers/welchen er aus lieb gegen die Catholisch Religion/vñ
gleich durch ein heilig herkumbst deß aller Edelsten vñ
Christligstē Geschlechts der Valesianer alzeit gehabt hat/
von allen Keschereyen abscheuens getragen/welchs Er dann
mit herzlichen thaten bewiesen / zuuor vnd ehe Er zur Kö-
niglicher Wurd kommen: aber gleichwol hernacher hat sie
Ihr Königl. Mayst. entweder tringender not halber / oder
durch etlicher Rhat darzu bewegt: villicht auch / das es
durch Gottes heimliche vorsehung vnd verhengelnuß zuge-
lassen wordē/ein zeitlang verstattet/nit ohn grossen schmer-
zen/ so wol seiner Vnderthanen / als aller Catholischen
durch

Der Al-
lerchristl-
ichstē Kö-
nig in
Franck-
reich.

Vorred.

Durch die ganze welt/ welche Gott dem Allmechtigen täglich mit ihrem gebet in den ohren lagen/ daß Er dermahleins dieses Jr May. gemüt verenderen/ vñ ein wacker herr geben wolle/ seine Kirch wider alsolche feinde vñnd sehlermörder zubeschützen vñ zubeschirmen/ ein herr (sag ich) voller eyfers vñ stercke/ vñnd zur schmach Christi vnleidsam/auff das nit durch seine miltigkeit vñnd zusehung/soult tausent sehlen täglich verlohren gingen.

Solches hat das Christliche heufflein nun enliche jahr hero mit grosser begird gepetten/vñnd solches lest sich ansehen hab der miltreicher Gott seinem darumb bittendem volck verleihen: Dan nit muglich gewesen / das ein so plöbliche eintracht/vñnd vnuermutthe vereinigung der gemüetter zwischen Jr Rö. May. dero selben Fürsten vñnd Catholischem Volck/so newlicher zeit die Christliche Gemeind mit grosser frolockang angehozet hat / jemals hette geschehen können die Kechery aufzurotten/ alsfern die Gerechte Gottes welche allein groß wund thut/durch ihr Götliche almache nit dazuy verhoffen hette. Last vns derwegen auch mit dē Heiligen sprechen: Gelobet sey der Herr der Gott vñserrer Väter/welcher disen willen dem König in sein herr gegeben hat.

Das ist ein vberaus schon zeugnus der Götlichen miltigkeit gegen vns / vñnd der sonderbaren gotsfürchtigkeit J. K. M. zu Gott almechtig. Dis ist ein that welche ewiger gedechtnus würdig vñnd nit gnugsam gelobt vñnd gerhümet werden mag: Dan sie gereicht nit allein der ganzen Christenheit zu nutz/ sondern auch zur ewigen Franckreichs erhaltung. Derhalben dann solche that Henrico des Allerschristlichsten Königs in Franckreich würdig gewesen / sie ist würdig gewesen seines Namens/orts/Geschlecht/Gotsfürchtigkeit/vñnd lezlich sich selbst/ vñnd seinen vorigen herrlichen fur die Kirch begangenen thaten. Vñnd zweiffle gar nit/ das aus der einzigen that vñnd allerheiligstem furnemen/

Der Strās
sische
Friede/
wirdt den
Regern
Arieg
baingen.

Esbr. 7.

Vorrede

men/so fern es sein Krafft erreicht/die König. May. beides ihre Reiche in sicherheit/die Vnderthanen in fridte vnd ruhe setzen / vnd ihr selbst einen vnsterblichen r. hum bey allen Christen/vnnd bey Gott die vnuerwelckliche Kron erlangen werde.

Widrsch-
fung des
Edicts v
Pacifica-
tio durch
de König
in Franck-
reich.

Ein was grosse zuneigung aber des Volcks ihre K. M. durch solche herzliche that erwecket vnd bekommen habe / hat man an eben demselbigen tage klärlich sehen mugen / an welchem im algemeinen Rhat/in gegenwertigkeit/ beawilligung vnd ermanung aller Rhatsherzn/ das verhasste Edict des Friedens mit den Ketzern gemacht/widerruffet/ außgerottet vnd vertilget worden. Dasi an diesem tag/welcher fur allen andern so in vil jaren hero in Franckreich jemals ershiene/herzlich vñ freudenreich gewesen/ist schier die ganze Gemeindt zu Paris/ nach welcher sich gantz Franckreich ins gemein richtet / mit vnaußsprechlichen freude/ gleich als mit einer Göttlichen vnsinnigkeit vmbgeben/nach dem gemeinen Vallast zugelauffen/ J. K. M. mit vngewohnlicher frolockung empfangen/auch mit vngewohnlicher stimm vnd zuruffung/ erstlich zur Kirchen/vnnd folgendes nach Hans zu durch alle strassen begleitet. Mit welchen herlichen Ceremonien das aller Christlichst vnd Catholisch Volck hat wollen zuuerstehen geben/dz sie an demselben tag ihren aller Christlichsten König warhafftiglich erkant / vnd das aller berühmter König vnd Ihrer Vorfahren Geist/als da gewesen sein die Clodouai/Caroli/Lodouici/vnd mehr anderer so herzliche thaten fur die Kirch begangen haben/in dem einigen aller Christlichsten Henrico erwacht vnd lebendig worden sey.

Wie nun auß diser so frischer anzeigung K. M. in Franckreich furnemens/welcher als die Brast der Christenheit besitzt/die Christlich Gemeind ein vnaußsprechliche freud vnd whonne bekommen/also stehet es auch mit in geringerer hoffnung/vnd wirt als mit freuden vberschüttet/wan

Vorredt.

Der Catholisch
König in
Hispanien

es sich zu gemäts führet / den grossen vnd aller welt bekantē
Eyser des aller Catholischen Königs in Hispanien / wel-
chen er je vnd alweg zu diser sachen getragen hat: dan nach
dem Jr Rō. May. gleich als die ermel vnd glieder der Chri-
stenheit / so sich weit vnd breit vmbherstrecken / als ein ge-
waltiger Monarch besizet / hat doch dieselb die Kezer an
keinem ort jemals leiden oder düliden wollen / sonder sie al-
weg / wiewol nit ohn grosse vnßöste vnd beschwärungē / als
lenthallen verjagt / vertrieben vnd außgerottet / auff dz er
die Kirch Christi / so seinem schutz vnd schirm befohlen / als
ein trewer Hüter / Patron vnd Vatter / vngeschandt vnd
vngeschwächt / von allerley schädlichen vnsauberkeiten / er-
hielte. Vnder andern aber / ist das einig ewiger gedechtnuß
berwunderens vnd lobens würdig / das da Jr R. M. allent-
halben von den Kezern angefochten / auch mit vil andern
beschwärnußen / dero zeit vnd irer May. Reich groß vnd
vilheit gelegenheit nach / beladen gewesen / auß welchen al-
len sich der gute König hette reißen können / so fern er al-
lein die einzige freyheit der Religion den Niderländern het-
te vergünnen wollen: der warhafftē Catholische König ab-
ber / in bewegung / das er solchen namen von der Kirchen /
vnd das Reich von derselben Breutigam empfangen / da-
mit er des Catholischen Glaubens Herrschafft beschützte /
hat er weder seinen Namen noch ampt in vergeb / sondern
vil lieber alle seine Reich in allerley menschliche gefahr set-
zen / als die gerechte sache Gottes / welche ihm befohlen / ver-
lassen / oder zusehens schwächen lassen wollen. Mit welcher
herlicher that / Er sich warhafftiglich einen Catholischen
König / vnd Vatter des Christlichen Vatterlands erzei-
get hat / das ihm derhalben alle nachkömmling ewigen lob vñ
dancf zusagen schuldig. Dan wosern Ire May. vnder alle
andern Christlichen Fürsten nit ein solche that bewiesen / vñ
ein vnbeugsam vnd vnüberwindlich Gemüt die Kirch zu-
uerthädigen angezogen hette / würde es ist etnen zumahl
B vbeln

Vorrede.

Ubelzustandt vmb das Christenthumb haben / vnd wä-
 ren villicht die Kezeren dermassen erwachsen sein / daß
 sie hernachmals vbel außzurottē gewesen. Aber daß allers-
 heilichst vñnd zu disen vnsern zeiten hochnötigt Gemüts
 des grossen Königs / hat beides der Herr gegeben / vnd sol-
 gendes mit herrlichen victorien gegen die Kezer / besiedigt/
 wirts auch lezlich in jāner Weltt mit ewigen belohnungen
 vergelten.

Solte dann nun nit billich die Christliche Gemeindt/
 weil sie ein so herrliche vereinigung der gemüetter / vnd ein-
 helliges furnemen der zweyer grossen Monarchen vnd als
 lermächtigtsten Fürsten der ganzen Weltt / siehet / sich von
 herzen freuen / vñnd mit ganzem gemüt frolocken & weil
 sonderlich zuuerhoffen / das diese zwen furtreffentliche
 Wieders der Christlichen Heerde / dermahl eins zugleich
 mit ihren Hörnern alle Wölffe auß dem Schaffstall
 Christi verjagen werden / furnemblich aber / wan ihnen der
 Stab des allgemeinen Hirtens zuhilff kumpt / welcher
 sie beide regieren / vñnd im Streitt stercken vñnd beherzt
 machen wirt. Zu welchem endt auch (wie mans dann ge-
 wisslich darfur halten kan) der gütliche Gott auß sonder-
 licher vorsehung newlicher zeit einen neuen Hirten zu sol-
 cher Dignitäten erhaben hat / welcher in betrachtung ih-
 ger zeit hochstdringender noch / auch seiner zweyer Vor-
 fahren herrlichen furnemen / darzu diser Monarchen heilige-
 sten willen / im ersten anfang seines Pastorats alle sün / mü-
 he vñ fleiß allein dahin gerichtet / dz er durch hulff vnd bey-
 standt diser Grofmächtigtsten Fürsten / die Kirch Christi
 von allerley geschmeiß der Kezern rein vnd sauber machte.

Sixtus
 Romis
 cher pabst

Gutevers
 mutun
 gen zu ne
 wē pabst

Vnd sein zwar nit geringe vrsachen die vns solchs von
 ihm zuuerhoffen vnd zuerwarten zwingen. Fürs erst / sein
 grobe geschickligkeit vnd heiliger wandel / darzu sein dapf-
 fer Gemüet vñnd sonderlicher eyffer / vmb welcherer wil-
 len er von dem Allerheiligsten Pabst Pio dem Junfften /
 in

Vorrede.

in ansehung seines heiligen lebens vnd wandels/in den zhal
der Durchleuchtigsten Cardinälen auffgenommen wor-
den. Weil er sich dan denselbigen zum exempel furgesetzt/
wirt er auch sonder allen zweiffel desselben rühmliche that
alzeit im hertzen ingebildet haben/wie er nemlich durch zu-
thun vñ beistandt dero Christlicher Fürsten Kriegsuoelck/
des Türcken macht dermassen geschwächt/das er auch seit-
hero niemals hat bestehē mügen. Zum andern/berursacht
auch solches bö jme zuhoffen seine große Gottesfurcht/dan
alsbalt er zu de Apostolischen Stül erhaben / hat er durch
die ganze Christenheit brteff geschickt / darin aller Catho-
lischer Gebett vñ wercke der Lieb demütiglich bittend/auff
das in Gott der Herr begnaden vnd erleuchten/auch seine
Göteliche Krafft verleihen vñnd mittheilen wolte / damit
Er diß Ampt recht bedienen möchte/furnemblich aber der
Reuer vnd Vngläubigen listige tück vnd furnemen zuun-
dertrucken. Aber fur allen andern anzeigungen vnd guten
vermutungen/so jedermenniglich zu diesem new erwöhlten
Pabst trege/hat das einige aller menschen hertzen am meisten
tugenommen/ vnd mit vngewisselter hoffnung künfti-
ger gutthaten erfüllet/das daß heiligste Fremwein zu Lis-
sibon (welchs wunderwerck heut zutag klärlich gesehen/
vñ hin vnd wider durch die ganze Welt mit gewissen zeu-
gnußen bestettigt werden) den todt Gregorij des dreyhe-
henden/zuor vnd ehe derselb starb oder Franck wart / ge-
weissaget / das ihr solches vom Herrn geoffenbaret / auch
wie ein ander ihm succediren würde/vnder welchem Gott
der Herr grosse dingen ihm zun ehren / vnd seiner Kirchen
zur wolfart vñnd besten/wircken vñnd außrichten würde.
Dieses hat die Dienerin Gottes zuuorn verkündigt/vñnd
ihrem Herrn Vristen vnd Prouincialen Anthonio von
Cerde zutierstehen geben (Es ist aber diß heilig Fräwlein
Priorislin eines geistliche hauses S. Dominici ordens) wel-
cher solchs in brteffen aus Lissbon geschriebe bezeuget hat/

Besiehe
des Ehr-
wird. S.
Antonij
vñ Cerda
Brieff zu
Lissibon
30 Martij
geschries
ben/vnd
nachmals
zu Rhō ge
druckt.

Vorrede

sehen tag vor des Gregorij Kranckheit / Inmassen solches auß denselben brieffen zu Rom gedruckt / klärlich zuersehn.

Die ver-
zweifelte
vnsham-
hafftigs
Zeit der
Rezet.

Solte dan nun nit billich ein iglicher Catholischer in guter hoffnung stehen / weil er souil vnd grosse anzeigung der Göttlichen güteigkeit gegen vns / souil vermutungen seiner herzu nahenden barmherzigkeit / empfindet / furnemblich / weil er siehet / das die feinde Gottes vnd seiner Kirchen zu solcher verzagten vn Sinnigkeit gerathen sein / das sie sonder allen scham / wed Gott noch die Menschen fürchtend / solche ding gegen die Catholische statuirn / entschliessen vnd vben / dardurch die Göttliche Allmacht / ob sie gleich (das man also sage) nit wolte / zum zorn / straff vnd rach genötigt vñ gezwungen wirt. Dan die langmütige gedult Gottes wirt nirgent durch mehr offendiret vnd erzurnet / als durch grimmig vnd grausambkeit / vnd böser Leut wütem vnd toben wider die Knecht des Herrn. Weil dan die Rezet er iglicher zeit in dijem laster für allen andern alzeit meister gewesen sein / so wirt sie auch sonder allen zweiffel die Gerechtigkeit Gottes nit lang vngestraft lassen / furnemblich aber in Engellandt / in welchem dise gottlose bößheit mit solcher vn Sinnigkeit tyranniseret vñnd wüetet / als noch irgendet gesehen oder erhöret worden. Inmassen dan solches auß nachfolgendem klärlich zuersehn ist.

Ein Ge-
bett zu
Gott.

Last vns derhalben Gott vñ den Vatter vnserz Herrn Jesu Christi bitten / das er seine sach gnediglich ansehen / seiner Kirchen zuhilff kommen / vnd derselben feinde entwed bekeren oder zerstoren : auch dem algemeinen Hirten / seinem Stathalter auff Erden / samit alle Christlichen Fürstz vñ Herrn / denen er den schus seines Weinbergs befohlen / ein dapffer vnd munter gemüet verleihen wolle / dardurch sie diesen Weinberg zubeschützen / zuerhalten vnd zureinigen ensündet werden. Das Er auch leylich allem Christgleubigen vnd Catholischem Volck einen solchen eyfer seines Namens / vnd der Göttlichen ding ein solchen verstand

hiz

Vorredt.

hij vnd lichte mittheilen wolle/damit sie durch anderer schaden vnd vnglück gewarnet/mit allem fleiß daran sein/dass die Kegerien vermeidet/der Catholisch Glaub / auff welchem allein der ganzen Christenheit Glück vnd gedeyen/sampt aller Menschen heill vnd seeligkeit ruhet vnd besterhet/erhalten werde.

Copen des Grausamen Befahes gegen vnd wider die Priester / alle Geistliche vnd Catholische/welches beschriben worden auff dem Landtag in Engellandt/das das Parlament versamlet/ im Monat Martio/ im Jahr des Herrn 1585. des Reichs aber der Elizabethen im 27.

Der Titel des Befahes.

Rechtspruch oder Statut wider die Jesuiten vnd Priester / so auß den Seminarijs Kommen / vnd andere dergleichen vngeschorfame Leuth.

Vorredt.

Das ganze Fundament dieses Befahes stehet auff offenbaren grawfflichen Lügen/besiehe folgende Annotation.

Nachdem allerhandt Personen / welche irer Profess auß den Seminarien Kommen/vnd andere Priester / so in jensett Meers ligenden orten vñ plazen nach Römischer Kirchen art vnd weiß erwehlet vnd ordiniret sein / in kurzen jahren hero in diß Engellendisch Künigreich/vñ andere Herrschafft en der Königl. May. Kommen vnd gesant sein / vnd noch täglich Kommen vnd gesant werden / zu solchem ende (welchs dan sowol auß † ihren mancherleien examinationen vnd bekändnußen / als auch vilen andern mittelen vnd bewessungen kündig gnugsam) das nit allein Königl Mayst. Vnderthane von ihrem schultpflichtigem gehorsam abgewendet/sondern auch auffrhur erwecket/vn gehorsam vnd öffentliche feindschafft in irer Mayst. Reichen/ dardurch nit allein der selb furtreffentliche Person in grosse gefahr/sondern auch das ganze Reich zur cuffersten

† Solchs wirdt vnerschätter weiß gesagt/ sintemal sie die geringste Sylb solcher Bandtruff oder Beswehrung durch Keyserley perningung nochzeit erzwingens mögen.

Verderbung/verwüstung vnd verhärtung gereichen würde/
gestiffet vñ angerichtet werde/so fern diesem grossen vnfaht
vnd ist an klopffendem vnglück durch gute zulessige mittel
nit furkommen vnd furgebawet würde.

Articul des Gesäzes.

a fast ein
gleiches
decret ha
fu bey de
Arman
che tyrann
nen Sune
rico von
vertret
bung der
geistlich
auff Afric
ca/liff Vi
et. Vtic. in
2. Buch de
persecut.
Vandal.
b Solchs
setzen sie
auff gross
sen haß
der newer
prieester/
welche
vnder ih
rer Zeze
rey erstan
dem: Dan
auch/dass
ein theil
ihrer Bi
schoffe vñ
Pralaten
so auff als
te munnch
vnd pries
stern abs
trummig
worden
sein. darin
nit begri
ffen wer
den.

1. Das alle Catholische Geistlichkeit das Landt
reumen sollen.

a Diesem nun furzukommen / so ist ordintre / decretirt vñ
bestiglich beschlossen / durch autoritat der furtreffentlicher
Königin / auch durch Rechtspruch sowol dero Geistlicher
als weltlicher Herrn / vnd alles volcks in Engellandt in di
sem Parlamet verfablet / vnd leslich auß autoritat des gä
hen Parlamentes / das alle vnd jedere Jesutter / Priester / so
aus den Seminaris kommen / vnd alle andere Priester so
außer Engellandt vñnd andere Ir. May. Herrschafften /
oder auch in etlichen Ir. May. Gebieten vñ Herrligkeiten /
auß autoritat / gewaldt vnd iurisdiction vom Römischen
Stül herrvarend / zugeeignet vñ pretendirt / nach dem Fest
v Geburt S. Johannis des Teuffers / des ersten jars des
Reichs gemelter Königl. M. erwöhlet vnd ordintret sein /
auß demselben Königreich / vnd allen andern Irer. May.
Herrschafften vnd Gebieten / inwendig vierzig tagen nach
ausgangt jziges Parlamentes weichen sollen / wan sie be
quemen wind / wetter vñnd oberfarth haben werden / oder
sonsten alßbalt nach gemelten vierzig tagen / mit erstem ge
legenem windt / wetter vnd oberfahrt so sie haben können.

2. Die Geistliche so nach ausgang dero Vierzig tagen in Engel
landt bleiben / oder weiters kommen / die sollen schul
dig seyn des Lasters I asie Maieflatis.

Weiter ist verordnet vñnd beschlossen / auß vorgesagter
autorität / das hernachmals nicht soll vergünnet sein ein
gem Jesuiten / Priester so auß eim Seminario kommen /
oder einigem andern Priester / Diacon / Closter vñ Geis
tlicher Person / wer sie auch sey / so in gemeltem Reich oder
andern

Wider die Catholische in Engellandt.

andern J. M. gebieten geboren / vnd nach furgenannten Je-
 stag S. Johannis Geburt / des ersten jahrs des Reichs J.
 May. erwölet / ordiniret vnd profess gethā oder hernach-
 mals erwölet / ordinirt vnd profess thun künnte / von we-
 gen einiger autorität oder jurisdiction vō Römischen stül
 herurendt / zugezeichnet vnd pretendirt / vnder was name
 Titel oder Würden sie auch beruffen vnd berordnet wer-
 den. Das (sag ich) einer iglichen solcher Person nit sol ver-
 günnet sein / nach außgangē gefasster vierzig tagen / in jr-
 gendt ein ort / dises vnd aller anderer J. May. Reichs vnd
 gebieten / zukommen / darin zusein oder zupleiben / außge-
 nommen allein in denen sonderbaren fällen / vnd auß solchen
 sonderliche vrsachen / vñ von wegē solchen zeiten allein / de-
 ren oder welcher in gegenwertigem Statu außtruckliche
 meldung geschigt. Welcher hergegen thun wirt / dessen v-
 bertrettung sol pro crimine laesa Maiestatis gehalten vnd
 geurtheilet werden. Vnd ein igliche Person welche dermas-
 sen vbertrittet / sol von wegē solcher vbertrettung laesa Ma-
 iestatis rea gerichtet : sol auch leiden / beraube vñ gestrafft
 werde / wie dieselbige so Laesa Maiestatis vberzeuget sein.

2. Welche die Geistlichen in vnd auffneimen / sollen als tode-
 schlegers gestrafft werden.

Ein iglicher aber so nach außgang dero vierzig tagen /
 vnd vorbeschriebener gefasster zeit / mit wissen vnd willen
 in sein behausung auffneimen / erhalten / stercken / hulffethun
 oder verträthen wirt einen solchen Jesuiten / Seminarie-
 sten / oder andern Priester / Diacon / Kloster oder Geistlich
 Person / wie oben vermeldet / welcher frey ledig vnd loß ist /
 vñ weis das er ein Jesuit / Seminarist / od ein solcher an-
 der priester / Diacon / Kloster od Geistlich person / wie dro-
 ben gesagt : fur ein solche vbertrettung sol er Felonia reus
 sein (also von ihnen geheischen) eben als were er eines dieb-
 stals oder Todtschlags schuldig / das ist / Er sol am leben /
 verluß der güter / vñ mit andern straffen gestrafft werden /
 mit

Zier sie
 het man
 das alle
 diser haß
 allein auff
 die Röm-
 sche Kirch
 gehe / dan
 alsfern
 griegsche
 oder an-
 der schis-
 matische
 priester in
 Engels-
 landt tes-
 men / wur-
 de sie sich
 andem ge-
 sez mit ver-
 greiffen.

S. Albinus
 protomar-
 tyr Anglie
 hat vmb
 auffnes-
 mung eis-
 nes geistli-
 chen gelit-
 ten. Bedal.
 2. c. 7. Hist.
 Anglor.

Das Caluinische Statut
mit welchen diejenige se eines diebstals oder todtschlags b.
berzeuget sein/ pflegen gestrafft zu werden.

4. Die Weltliche Junge Gesellen / so sich nit wider nach Hauß
begeben/ vnd den Catholischen Glauben verschwären wer
den/die werden rei laße Maiestatis.

Dan in die
sen orten
allein/
werde die
Engelische
Priester/
rinbe
sich sein
auff das
Edict Hu
nerici Van
dalis.

Weiter wirt auß obengesagter autoritat beschlossen/
das ein iglicher ihrer Mayst. Vnderthan/ so kein Jesuit/
Seminarist/ oder ein solcher ander Priester/ Diacon/ Elo
ster vnd Geistliche Person ist (wie oben vermeldet) jedoch
aber der sich ist in einem Jesuitischen Collegio/ oder t an
derm Seminario welchs ist auffgerichte vnd constituitret
ist / oder künfftig auffgerichtet vnd constituitret werden
möchte / in jenseit meers ligenden orten vnd plazen / oder
außer diesem Königreich in frembden ortten / verhelt vnd
instituitret wirt / oder hernachmals kommen vnd instituire
werden wirt/ sich inwendig sechs Monaten frist / nach er
öffnung des Edicts so diser sacht halber binnen London vnd
derm grossen Königlichen Siegel publicirt werden sol/ nit
in gemeltes Königreich begeben/ vnd alß bald binnen zwe
en tagen nach seiner widerkünfft in Engelland/ surm Bi
schoff derselben herziligkeit/ oder zweiten Schultheissen (so sie
Iusticiarios pacis heissen) erscheinen/ vnd sich ihr König.
May vnderwerffen/ der oselben Gesäß vnd Religion end
in gemeltem ersten jhar ihrer König. M. Reichs außgan
gen/ leisten vnd annemen wirt / das alßdan ein iglicher so
anderer gestalt/ als gesagt/ sich hinein begibt/ vnd in J. M.
Reich vnd Gebieten verhelt/ von wegen verbrüchung sol
cher widerkünfft vnd verhaltung im Königreich oder an
dern ihrer May. gebiete/ ohn furgesagter vnderwerffung/
sol gleichfals als reus laße Maiestatis geurtheilt
werden/ vnd sol leiden/ beraubt vnd gestraffet
werden/ als in sachen laße
Maiestatis.

Wider die Catholische in Engellandt.

5. Welcher einige Hülff den verlagten Catholischen beweisen wirt/ sol beides seine güter vnd seine freyheit verlieren.

Weiters ist auch auß vorgehender authorität statuiert vnd beschlossen/ imfaßl einige Person/ welche Irer May. vnderthan/ zu einiger zeit/ nach außgang der fürgefaßter vierzig tagen/ mit wissen vnd willk/ directe oder indirecte auch durch wessel/ oder einige andere Kunst/ mittel vnd weg irgents vbertragen/ lieberr vnd schicken/ oder auch vberzutragen/ vber schicken vnd zulieberr verschaffen wirt/ jenzeit Meers/ oder auß der dis Königreich vnd Irer May. Herrschafft vnd Gebieten/ an frembde örter/ oder sonstien wissenlich vnd williglich gestatten geben vnd contribuirn wirt/ einig gelt oder ander behülff einem Jesuiten/ Seminaristen/ oder einem andern Priester/ Diacon/ Closter oder Geistlicher Person (als droben gesagt) od zuhilff vñ besten einem Jesuitischen Collegio oder Seminario so ist auffgericht vñ constituiert/ od hernachmals auffgericht vnd constituiert werden möchte/ an einigen jenseitmeers liggenden orten/ auß der disem Königreich/ oder zu behülff einiger Person so sich alßdan/ von/ oder in gesagten collegiis vñ Seminariis verhalten/ vñ sich nit wider in dis Königreich mit droben gesagter vnderwerffung begeben hat vnd darin verhelet/ dz alßdan ein jglicher so dermassen vbertrittet/ soll straffbar werden des statuts de praxmuntre (also von ihnen geheischen) im 16. jar des Reichs Königs Richards des zweiten außgericht/ welche straff ist/ das er mit verlierung aller sowol beweglicher als vnbeweglicher güter/ zur ewigen gefengnuß verdampt werde.

6. Welcher seinen Shon oder Knecht auß Engellandt/ ohn sonderlich schriftlich erlaubnuß der Königin verschicken wirt/ der ist für jedermahl 333. Golegulden verfallen.

Ferner ist auß offtesagter autorität statuiert vnd beschlossen/ das keinem Irer May. vnderthanen zu einiger zeit zugelassen sol sein/ nach verflommenen vierzig tagen/ bey

E

leben

Deßgleichen habe die Arrianer auch den düssigen Catholischen der ihren steuer vnd allmosen verbottē. Sur. in vita Eusebij Mensē Augusti.

Das Calutnische Statut

leben irer May. (Welches Gott lang gefristen wolle) sein Kind od einige andere seine Regiment befohlen Person/in einige obermeer ligende orter/so nit irer May. gebets sein/zuschicken/ohn sonderlich erlaubnuß irer May. oder viere irer May. geheimenen Raths Cöfiliarien/vnderzeichnuß/zu solchem end habend vnd erhaltende (ausgenommen die Kauffleuth vnd dieselbige allein so von ihrent wegen an frembde ober Meer ligende ortter ihrer Kauffmanschafft nach verschicket werden/oder als schiffers der Schiff war ten/anders nit) bey verluß fur ein jedere vbertretung/hundert pfündt Engelendischer Mtins.

7. Dieses Grausame geset / mag in einer jeglichen Graffschafft in Engelandt/in sein krafft gehen.

Darneben wirt auß vorgemelter autorität statuiret/das ein jedere vbertretung dieses gesetzes/ mag examinirt/verhoret vnd entscheiden werden / so wol im Rechtstul welche man in gemein Bancum Regium heische/ in dero Graffschafft/in welcher der zeit nach der Rechtstul sein wirt/als auch in einer jedern anderer Graffschafft inwendig diesem Königreich oder andern irer May. Herligkeiten / da die vbertretung geschigt oder geschehen wirt / oder dar der verwircker ergrieffen vnd handfast gemacht wirt werden.

8. Wirt den Schiffhern erleube die Geistlichen inwendig einer zeit / vnd mit etlichen Conditionen hinauß ins elendt zuführen.

Es sol auch krafft vorgesagter autorität / versehen vnd statuiret sein / das einem jeglichen Herrn oder Sturman eines schiffs oder schiffleins vergunnet ist vnd vergunnet werden soll / jederzeit / binnen den gesagten vierzig tagen/ oder der zeit so zuuorn gemelten Personen wegzuziehen vergunnet vnd beschriben ist / in allerley orter ober mehr Ligendt/ einen jeglichen solchen Jesuiten/ Priester welcher ein Seminarist ist / oder anderen Priester furgenent/oberzufahren/alsfern doch derselb Jesuit/ Seminarischer

Wider die Catholische in Engelland.

Wischer Priester/oder ein jeglicher anderer Priester vorge-
sagt/welcher vbergesfahren werden soll / dem Schultheiß o-
der sonst einer anderer Obrigkeit des stectens/hafens o-
der ortes dahin er kommen wirt vberzuführen/† seinen na-
men vbergebe/ vnd danebē anzeigen/an welchem ort er den-
selben seinen orden oder gradum bekommen / vnd wie lang
er sich in diesem Königreich/oder in anderen Irer May. ge-
bieten vnd herschafften verhalten habe.

Auff das
sie die fur-
nehmste
ihres ges-
fallens be-
halte mäs-
gen

Alle Geistlichen so sich in einiger zeit in Religions sachen den
gesetzen der Königin vnderwerffen wollen/werden von als-
len straffen dieses ganzen Gesetzes frey gesprochen.

Weiters ist beschlossen/das solch Statut oder etwas dar-
in begrieffen/keinen solchē Jesuiten/Priester so ein Semi-
narist ist/oder andere Priester/Diacon/Kloster oder Gei-
stliche Person als vorgemeldet/angehen soll/ welcher bin-
nen werenden gesagten vierzig tagen / oder inwendig dreiß-
tagen nachdem er in gemelt Königreich oder andere domi-
nien Irer May. sich nachmals begeben wirt † sich selbst
einen Erzbischoff / oder Bischoff dieses Königreichs / o-
der einem Iusticiario Pacis dero herligkeit / darin er an-
kumpt/vnderwerffen / vnd alsbalt warhafftiglich vnd
ohn falsch/in gegenwertigkeit disselben Erzbischoffs/Bi-
schoffs oder solches Iusticiarij pacis/den oben gerurten Re-
ligions eid/welcher im ersten Jahr Iriger Königin aufgä-
gen / leisten/ darneben mit eigener handes schrift bekennē
vnd erkennen/vnd hernachmals bekennen vnd erkennen
verharren wirt / seinen schuldigen gehorsam gegen Ir.

May.gesetz/statuten vnd ordnungē so aufgange

vnd ordinirt sein/oder † kunfftig außgehen

vnd ordinirt werden möchten/In

sachen so die Religion

betreffen.

Hieraus
siehet mā
ds diß ges-
etz allein
auff haß
d Catho-
lische Res-
ligion/vñ
mit vñ wes-
ge erdich-
ter Con-
spiration
gegen die
Königin/
gemacht
sey.
Merck
doch wie
scheulich
diß lautes

Das Galunische Statut

20. Die Furnembste vom Adel/ oder Vares Anglia/ sollen durch ihres gleichen/entweder zum Tode/oder beraubung ihrer güter/ vnd zum gefengnuß vmb vberrettung dieses gesetzes willen/ geurtheilet werden.

Es sol auch beschloffen sein/ imfahl es sich zutragen wüde/ das einig Fürst dieses Königreichs/ welchen wir Varem heischen/ irgent einer vberrettung halber angeklagt wüde/ welche in diesem gesatz crimē laxae Maiestatis/ Felonie, oder eine verwicklung de Præmunire ist/ das die erkündigung vnd aufführung in dieses Fürsten sacht/ zu desselbigen Standes Fürsten vnd seines gleichen gehören sol/ gleich in andern sachen solcher laster geschehen pflegt.

II.

Den Aräcken wirt länger zeit zu bleiben vergünnet/ mit aber auß miltigkeit/ sonderen auß eitel betrug dā daranff gehet dieser gāßer punct.

Ste sollt schwören vñ gleich wol solhnen/ wofern es an der swo mit nit probirt wirt/ kein glauben gebē werden.

Nichsts destoweniger sol auch beschloffen vnd in krafft obgemelter autorität versehen sein/ das imfahl ¶ ein solcher Jesuit/ Priester der ein Seminarist/ oder ein ander Priester furgesagt dermassen machtlos/ vñ mit leibes schwachheit beladen sein wüde/ das Er oder dieselbtige inwendig gesagter vnd bestimpter zeit ohn augenscheinliche furstehende gefahr seines lebens nit wegzichen kōnte/ vnd solches so wol durch einen leibliche end des schwachē theils/ als durch ¶ andere bequeme vrsachē/ fur dem Bischoff dero Herligkeit/ vnd zweyen Iusticiarijs pacis des Gebiets/ in welchem sich gemelte Person oder Personen verhalten/ bewähret wirt: Das alßdan/ mit furgehender guter obligation/ vnd gnugsammer versicherung gedachter Person oder Personen/ zusampt mit guter Burgschafft auff ein Summa vñ zweyhundert pfund Englisch zum wenigsten/ dz nemblich er oder sie sich inmittelswoll vnd nach laut der gesatz gegen die Dhriste Herzin vnserer Königin/ vnd ire sampliche vnderthanen erzeigen vnd verhalten wollen/ das alßdan er oder sie/ so auff solche weiß zugelassen/ auch solches (wie ihē gesage) leisten vnd thun werden/ in gemeltem Reich ohn etlichen schaden vñ gefahr/ Darin er oder sie sonsten krafft dieses

Wider die Catholische in Engelland.

tes Statuts fallē würden) verpleibē vnd sich verhalten mü-
gen/so lang ihnen solche zeit von gerürtem Bischoff vnd lu-
ticiarijs bestimmet vnd gesagt worden ist/alßfern doch sol-
che zeit des verzugs keine sechs Monat zum meisten vbers-
treffe. Es soll auch niemandt dieses Statuts halber in eini-
ge gefahr kömmē/ daherodas er eine auff solche weiß(wie
gesagt) zugelassene person oder personen/ erhalt vnd auff-
nimpt/in dero wehrender zeit allein/in welcher solche Per-
sonen im Reich zuuerharren zugelassen werden/ vñnd soll
solches nichts so hergegen in gegenwertigen Statuto be-
griffen ist/verhindern mügen.

12 Welcher die erkante Priester nit angeben wirt/ sol nachgut-
duncken der Königin gestrafft werden.

Weyters ist in Krafft offtesagter autorität beschlossen/
das alle vnd igliche dieses Reichs Vnderthane/so nach ver-
flossenen bestimpten vierzig tagen erkennen vñ spüren wer-
den/das irgendet ein solcher Jesuit / Seminarist / oder ein
ander fürgedachter Priester/in diesem Königreich/oder an
der König-May. Gebieten/wider den waren verstande vñ
intent dieses Befazes/verpleiben vnd verharren würde/vñ
denselben einem Iusticiario oder hoher Obrigkeit inwen-
dig zwelff tagen nach solcher kundschafft nit angeben /
sondern villieber diese seine wissenschaft mit willen verhä-
len wirt: dz ein iglicher so dermassen sündigt/nach gutdün-
cken der Königin gestrafft vñnd in fengliche haftung ge-
worffen werden sol. Alßfer aber ein solcher Iusticiarius
oder Obrigkeit welchem solche anbringung vñnd offenba-
rung gethan worden/vñnnē den achtundzwenzig negstfol-
genden tagen einem Königlichen Rhat/ Richter oder vice
Richter des Königlichen Raths/welcher in den mitnächti-
gen orten vnd den grenzen der Walley verordnet/vnd der
zeit sein wirt/gemelter sach kundschafft nit zutiersehen ge-
ben würde/das alßdan der oder diejenige so sich dermassen
verbrüche/sur ein igliche solche vbertretung zwey hündert

Dies ist al-
ler Uns-
gläubigē
verfolger
alter Pra-
ctiken et-
ne / die
Priester
zuuertra-
then.

Das Salutinische Statut
marck Englisch zur straff geben sollen.

13. Das der Magistrat welchem der Verrat geschiget/
solches bezeugen soll.

Ferners ist auß vorgesagter autorität beschloffen / des
der Consiliarius des geheimen Konigl. Raths/ Praeses oder
vicepraeses, welchem solcher vnderricht anbracht worden/
dem anbringendem theil ein brieflein mit eigener hande
vnderzeichnet/reichē soll/zum zeugnuß/das ihm ein solcher
vnderricht anbracht worden.

14. Das die Eyde / Verpflichtunge vnd vnderwerffunge so da
geschehen / in die gemeine acta referirt wer-
den sollen.

solche strē-
igkeit ist
gar vmb-
sonst/dan
solches
biß her
noch nit
geschehē/
noch auch
möglich
geschehen
würt.

Weiters ist beschloffen/das alle alsolche Eyde/verpflicht-
ung vnd vnderwerffung/welche in krafft dieses gesetzes vñ
Statuts auff vorgesagte weise geschehen werden / sollen
durch die jenigefur welche sie geschehen/inwēdig dreyer mo-
nat frist nach solcher vnderwerffung in die Canzellen ge-
bracht werden / † auff straff von hundert pfunde Englen-
discher Münz/fur ein jegliche solche nachlässigkeit / welche
gelt straff der Frawen Konigin/ihren Erben vnd Nachfol-
gern zum nutz vnd besten angewendet werden soll.

15. So sich Jemande vnderwerffen vnd abschwären wurde / sol
er doch das angesicht der Konigin auff zehn meilen weit/
ganzer zehen Jar lang/stehen/auff lebens straff.

Wie / wā
die Konig-
in vmer-
sehens sich
an ein ort
begeben
wurde/da
ein solcher
ist:

Auch ist beschloffen/das wofern eine Person/ so sich ge-
dachter gestalt nach vnderworffen vnd geschworen/inwen-
dig zehen Jaren nach solt er geschehener vnderwerffung/
innerhalb zehen meilen sich zu de ort machen wurde/darin
ihre May. sein wurde/ ohn erleub ihrer May. zu solchem
sonderliche end mitgetheilet/vñ mit irer May.eigener hāde
vnderschrifte befestigt:das alsdan vnd hernachmals † eine
solche Person seiner furgesagten vnderwerffung nit genieß-
sen/noch einige wolthat dadurch erlangen/sondern das als
solche gesagte vnderwerffung gānzlich krafftloß vñ nichtig
werden soll/eben als wen sie niemals geschehen were.

Erste

Annotation.

Erklärung der Eughafftigen Praefation des
vorgehenden Statuts.

WAn Ich die grosse offenbare Eughen/so diß Eng-
lendisch Parlament in diser seiner Praefation zum
fundament aller darauff folgender grausambkei-
ten / gesehet / bey mir bewege vnd betrachte/fallen mir die
warhaffte wort des heiligen Augustini in: Frons heretico-
rum non est frons, si hoc vocabulo non corporis me-
brum sed pudorē intelligamus. Damit anzeigendt/das
sich die Kexer aller scham getrostet. Dan lieber ist wol mu-
glich das jemandt zu bewerung vnd bestettigung eines
dings mehr zeugnuß beybringen könte/als nun ein zeit he-
ro die Catholische in Engellandt/ihrer Priester welche ge-
todes sein worden/vnshult zu offenbaren/In vilen außge-
gangenen Buchern beybrachte haben? Zur Erklärung ih-
res furnemens/zur offenbarüg der vrsachen/vmb welcher
willen sie dahin gezogen: zur beweisung ihres ehrlichsten vñ
Apostolischen wandels: zu hindertreibüg vnd nichtigmach-
ung der Eughen vnd schmach ihrer verfolger? Jemandes Le-
se das Buchlein de persecutione Anglicana, Er lese Apo-
logiam pro seminarijs Anglorum, Er durchsiehe Vitas
duodecim præclarissimorum martyrum, welche die Kex-
er inwendig zwelfffmonaten frist/vmbß lebenbracht / Er
durchlese die ganze Concertation btinnen kurzen Jahren
zu Trier in druck außgangen/ Er bewege endlich die Letzte
antwortt an die Verfolger in Engellandt/wieder die/mit
vnwarheit genente/lustitiã Britannicã, so wirt er lichtlich
sehē vñ spuren / das der Heilige Lehrer die Rechte warheit
gejagt in dē/ das sich die Kexer aller scham getrostet haben.
Dan in disen Buchern/welche alle in Lateinischer / etliche
auch in Frãzösischer vñ anderē sprachē außgange sein (ohn
vil andere in Engelländischer sprach beschriebene) wirt derer
priester auffrichtigkeit/so heut zu tag auß grosse eyser sehle
zuge

Die große
vnshams
bafftige
keit der Kex-
er.

Aug in 4.
Buch ges-
gen Juliã
ca. 4.

Der Eng-
lischen
Bucher
Beschuz
der Catho-
lischen.

Annotatton.

zugewinnen/ der Apostolen art vnd weiß nach / in Engellandt arbeiten/ so klärlich beibracht vñ bewiesen/ das nichts darzu gethan werden mag / noch auch jemals auff solche Bücher von den Kezern geandtwordet ist od̄ werden kan.

Weil aber in eben demselben ort nit einer allein / sonder das ganze Parlament oder zusammenkunfft der Herrn/ nemblich der Geistlichen vñ Weltlichen (wie sie sprechen) diß alles mit worten leugnet / vñ dz widerspiel anzeugt (dan sie sprechen / Es sey klar gnug am tag / sowol auß der Priester mancherley examinationen vñ beandt nussen / als auß vilen andern mitteln vnd öffentlichen beweisungen / das sie in Engellandt kommen vnd geschickt werden / nit allein der Königin Vnderthanen vom schuldigen gehorsam abzuwenden / sondern auch auffrhr / vngheorsam vnd öffentliche feindschafft / zu grosser gefahr der Königl. Person / vnd endlicher verharung des ganzen Königreichs) So wil ich alhier kürzlich nur drey argumenten widerholen / welche ich zum theil auß furgenanten büchern / zum theil auch auß diesem Statut zusammen getragen hab / durch welche auffß klärlichst sol dargethan werden / dz dise ganze schwarre anklag / welche einem kezerischen geist gezimmet / nur lauter betrug vnd falscheit sey.

Das erste Argument sol genommen werden von denen Priestern vñ Catholischen / so bißher gefangen / examinirt / gepeinigt vnd getödtet worden / aus welchen klärlich zuerssehen / das die Kezer bißanhero nicht das geringste wörtlein oder sylb zu entdeckung dieser furgewendter Rebellion vnd vngheorsams haben außlocken oder außbringen können / ob sie gleich mit hogstem fleiß darnach getrachtet / vñ alle list vnd kunst darzu gebrauchet / solches entweder mit schmeichelen / oder aber durch peinigung zuerhalten. Dan imfahl sie ein alsolche beandt nuss erlange / wurden sie sonder allen zweiffel dieselb / ire grausambkeit zum theil damit zubemänteln / ihund außgedreitet haben / oder imfahl sie

Drey Argumente zur widerlegung d̄ Prefatio des Parlaments.

Es hat noch zur zeit keine beandertung muß mit einiger macht können außgedreitet werden.

alsol

Annotation.

alsolche that durch öffentliche bewärung befunden / (wie sie hier falschlich sagen) hetten sie iso solches aller welt bekant gemacht / zum wenigsten / in ihrem Lezten Schmäbuchlein / welches sie per Antiphrasin Iustitiam Britannicā genent haben / das aber inselben buchlein derding Ketns / sondern allein eytel schmach vnd lasterung gewesen / ist so wol an ihm selbst / als durch der Catholischer antwort darauff / augenscheinlich zuersehen. Hierzukumpt auch daß alle dieselbe Priester welche bißher vñ ihnen getodtet sein / nit allein in heimlichem examinationibus, gefengnuß vñ Peinlicher verhörung / auch surm gemeinen gericht / diese furnemung des ungehorsams verleugnet / sondern auch / da sie schon zum todt verurtheilet / vnd alles menschliche Rechts frey waren / Ja am galgen / da ihnen der todt im nacken saß / vnd sie ist in ein augenblick auß diser welt scheiden vñ fur dem Gerichtstul Christi solten gestellt werden / haben sie bekant vñ offentlich bezeugt / das ihnen niemals solche ding in ihr hers kommen sein / sonder der etziger Religion halben widerumb ins Vatterlandt kommen weren / vmb welcher willen sie auch gern vñnd frölich sterben wollten / dessen zum zeugnus sie fur die Konigin / ganz Gemeind / Ja auch fur die vmbbringers selbst / im angesicht des ganzē volcks / andechtiglich gebettet haben. Ist der wegen solches ein grosse Schmach vñ schendliche lügen / so daß Parlammē in diser Praefation setzet / daß auß ihren Bekantnussen vñ anderen öffentlichen bewärungen die Intention des ungehorsams solete offenbar worden sein.

Das ander argument soll genommen werden auß dem / was die verfolger selbst / wan sie die Catholischen vmbbrachten / zu bedeckung ihrer schalckheit vñ frommigkeit / gethan haben. Dan erstlich habe sie etliche so schon vmbbracht waren / nach ihrem todt / durch außgangene Bucher zum volck / verdämen wollen / auff welche weis sie dem volck inzubilden vermettet / daß sie warhafftig verräther des vatterlandes

Der Regent
er eigen
thaten
berzeuge
sie der Lügen.

Annotatton.

landts gewesen / vnd zugleich auff den Todt der Königin sich einhelliglich mit einander verschworen hetten. Ein solches schein vnd Larff haben sie wider die heiligste Männer Campanium, Sheruinum vñ Briantum gebraucht. Folgendts aber als sie noch andere sieben mit gleichen tücken vmbzubringen entschlossen / vnd aber nit wissen auff was weise sie dem volck gnugthun möchten (dan die erste kunst wahr ihnen nit nach ihrem wunsch gelungen) haben sie ein anderen fund erdacht / das sie nemblich denen so schon des Verraths halber verurtheilet / eilliche verhasste articul / als von des Pabsts autorität in excommunicirung vnd entsetzung der Königen / fürhielten / vñ auff solche weiß auß der antwort / so die Priester darauff zugeben gezwungen worden / dasselbig oberkemen / dardurch sie bey dem gemeinen Pöffel je mehr vnd mehr verhasst wurden / welches dan geschehen ist. Dar als sie zum ortt da sie solten getödtet werden / gebracht / vnd ihre antwort auff solche articul verlesen worden / sein sie mit öffentliche schmeheworten gescholten / vñ alshald vmbbracht wordē / jedoch ist ihnen im allerleysten / öffentlich / nit allein daß leben / verzeihung vnd die freyhett / sonder auch der Königin Gnad vñ freundschaft angebotten vnd auffgetragen worden / alsfern sie einig Lafter vñ ihnen bekennē / oder in ein einzigē ding / wie gering es auch were / zu ihrer Religion schreiten vñ treten wolten. Ebe dasselbige ist auch mit vilen anderē im gefengnuß ditzmals versucht wordē / darauff dan klärlicher als am lichte tag zuersehē / daß diese städthafftigste Männer / nicht vmbstraff willen der Verräterey / sonder auß haß der Religion getödtet vnd vmbbracht sein.

durch die
decret. di
ses Stras
ents wer
de die prie
ster vom
argwohn
der Rebel
liō gefrey
et.

Die dritte vñ zwar aller außdruckligste bewehrung (im
fhal noch etwas klärlicher als das vorige mag beibrachte
werden) sol darauff genommen / so von vnsern Herrn
des Parlaments gesagt werden / welche nach de sie so schwa
re vñ grausame ding in der Praefation gegen vnd wider die

Prie

Annotation.

Priester vñ Jesuiten gesagt/ alles vñ auffrühr/ aufflehnig
 vñd öffentlicher Feindschafft/ auch vñd grosser gefahr irer
 May. furtreffentlicher Person/ vñd endlicher verliertig/
 verwüstung vñd verhärtung des ganzē Königreichs durch
 sie vñd erstanden/ vñd auß eigener beandtnaß offenbaret
 Nach dem (sag Ich) sie solchs alles mit hochprangenden
 wortten/ vñd als die wichtigste vñd nöchtigste vrsachen dieses
 grausamen gesetzes / vñd vñd angefangen hetten / geben sie doch
 halt darnach (als weren sie ihrer selbstē vergessen) durch
 die gesatz selbst zuuerstehen / daß sie nicht auß Furcht der
 Verrätheren/ sonder der Religion / zu solcher grausamb-
 keit getrunnen sein. Dan dahin gehoret der spruch des
 zweyten Puncts/ Von der Ordination nach der Römi-
 schen art. Dahin gehort so im 4. Punct beschloffen wirt/
 das alle Jugend auß Engelland/ welche in jenseit mehrs
 Eviden seminarijs vñd Jesuitischen Collegijs instituire
 wirt/ sich sub poena Lae Maiestatis anheim begeben/vñ
 den pseudo Episcopis mit beliebung aller Gesatz der Kö-
 nigin welche gegeben sein vñd künfftig gegeben werde sol-
 len in Religions sachen/ vñd erwerffen / vñd folgendes ein
 eid thun solle wider den Pabst fur der Königin authorität
 in Geistliche sache. Dahin gehoret auch daß so im 6. Punct
 verbotten wirt / das niemandt seinen Sohn auß Engel-
 land verschicken soll/ ohn sonderlichen darzu erhaltenē vñd
 laub der Königin. Da die Engellendische Kēzer grosse sorg
 trage dz nit die Junge Gesellē wä sie die Catholische Kirch
 ansichtig werde/ dadurch angezündet werde. Dasselbig aber
 so im 9. Punct beschloffen wirt / gibt solches auff's aller-
 deutlichst zuuerstehē/ das nemlich zu jederzeit wan sich et-
 liche Priester od Jesuite/ irer May. vñd ihren Bischoffen in
 Religions sachen vñd erwerffen/ vñd wid den Pabst zu Rhō
 schwären wolle/ denselbe zugelassen vñd erleubt sein soll/ nit
 allein in Engelland/ zu kommen/ sonder auch darinnē zu ver-
 bleiben/ vñd frey vñd frantz ohn einige gefahr zuuerstehen/

Annotatton.

Welchs doch ohn zweiffel nimmermehr vergunnet wurde/
als fern diese gesetzgeber entweder befunden oder vermeint
hätten/ daß sie Jemals ein solche schendliche verrätherey
im sinn gehabt/ als sie in ihrer Vorredt setzen durffte. Der
wegen dan diß alles auß dem einigen verholenen vnd ver-
decktem haß der Religion entspringet.

Erklärung der vberaußgrausamer Puncten ge- meltes Gesetzes.

Die grau-
samkeit
dieser Ge-
satzpunc-
ten.

D Ich mir woll keinen zweiffel mache/ ein iber Chris-
tlicher Leser/ werde die grosse vnbilligkeit vñ grausamb
keit dieses Statuts der Keger/ bey sich selbst erwegen vnd be-
trachten / hab Ich doch für gut angesehen etwas darauß
zu ziehen / vnd gleich in einem blick für die augen zustellen/
dardurch wir erinnert werde/ wie gut es sey solcher herrn
Gebiet vnderworffen sein. Vnd erstlich wollen wir dieses
als ein geringß vberschreiten / das alle Junge Jugent in
Engellandt / die sich zur Priesterschafft der Catholischen
Kirchen begeben wirt/ dadurch nit allein des Vatterlants/
sondern auch seines Patrimonij vñ aller vatterlichen wola-
thaten beraubet wirt. Das er als ein Verräther sol ge-
strafft werden/so fern er sich in seinem vatterlande verhal-
ten/ oder zu den seinigen einkehren würde. Das auch dies
selbige aller ihrer güter verfallen sein sollen/so disen einigen
behülff thun werden. Solches (sag Ich) sey ein geringes/
vnd einem Kegerischen Regiment zum theil nachzugeben.
Aber Mein lieber/ wie vnträglich vñ ganz Tyrannisch
ist/ daß niemant ohn sonderlichs erleubnuß der Königin
auß dem Königreich ziehen kan / eben als wan daß ganze
Königreich ein gefengnuß/ vñ sie die hüterin vnd pforsne-
rin were/ darneben das: Ist Jemandes außser Engelladt/
soll er erzwungen sein sich widerumb heimwärts zu begeben
vnd den Catholischen glauben zuuerschweren/ wo anders/
soll er für ein Verräther des Vatterlands vnd auffruhr-

rer

Annotation.

rer gehalten werdt. Ach lieber was ist das? alßfern der vater seinen sohn / oder der sohn seinen vatter der sich wider in Engellant begeben/in sein behausung auff vnnd annehmē wurde/ob er gleich ein Fürst oder Par Anglia were/ soll er gleichwoll mit verkerung aller wolffart das Leben verschuldet haben. Im fhal aber ein bruder dē andern /die frau ihrem Man/oder sonst einer seinē negstblutsverwanten eini-ge hilff oder Almosen vberschicken wurde/ soll er darumb nit allein aller seiner guter beraubt / sonder auch zur ewigē gefengnuß verdampft werden.

Diß ist /mein andechtiger Leser/ beides des Leibs vñ der Ein vñ
tregliche
dienstbar
keit.
sehlen dienstbarkeit / welche den Catholischen von den Ke-
seren wa dieselbe Meister werden / auffgelegt wirt /
wolt Gott daß alle Catholische solches fleißig betrachtē /
vñ ihren herten inbildeten/damit sie dermassen durch an-
derer schaden gewarnet / sich selbstē vñ ihren sachen fleiß-
iger whar nemen. Derwegen (Christlicher Leser) beweg
vñ betrachte doch /ob auch etwas elendigers vñ erberm-
lichers könte oder möchte erdacht werden / als ein Catho-
lischer heut zutag in Engelland? Dan ob er gleich darauß
ziehen wolt/wirt er zuruck gehalten : Wil er auff sich selbstē
Leben/wirtes ihm nit vergunnet / dan er entweder zum
Predigten oder zur gefengnuß gezwungen vñ gezogen wirt:
Weigert er sich in der Kezer Kirch zugehen / muß er deßhalb
ben allein alle Monat 66. gulden zur straff geben. Vnder-
stehet er seine Sünd einem Priester zubeichten / ist er des
Lasters Laesa Maiestatis schuldig. Besuchet er einen Prie-
ster / nit daß er beichtē /sondern allein Rhats mit ihm Pflie-
gen will/vñ gibt denselben bey der obrigkeit nit an / soll er
nach wolgefallender Königin gestrafft werden. Nimbt er
einen Priester in sein behausung auff/hatt er den halß ver-
burt. Hat er einigding bey ihm daß vom Pabst gesegnet ist/
soll er zugleich mit allen seinen gutern auch die freyheit ver-
lieren. So er erfordert wirt wider den Pabst zu schweren/
D 3 vñ

Vom Tode des Graffen

Ein lechz
erlichez.

vnd sich deß weigern wurde/ soll er als ein Verräther ge-
strafft werden. Vnd deren ding könten vnzählig vil erzielt
werden. Aber vber dises alzumhall dunctet mir dasselbig
ganz scheußlich vnd gleichwol Lecherlich sein/so im neunten
Punct dieses Statuts erfordert wirt/ daß die Catholische
schweren vnd västigtlich anloben sollen/ daß sie gehorsam
Leisten wollen/ Ihrer May. gesehen vnd ordenungen/ wel-
che ist gemacht vnd ordinirt sein/ (dan also laut es) ob
so hernachmals gemacht vnd ordinirt werden möchten/
in sachen welche die Religion betreffen. Damit sie ja klä-
rlich zutretten geben/ erstlich daß die Engellendische Re-
ligion/ noch zur zeit auff keinem gewissen fuß bestehe/son-
dern sey noch auff mähols: zum andern/ alhofft die Konig-
gin ihre Religion verendern wolle/ so offte auch die Catho-
lische gleichfals zuthun/ verbunden sein sollen. Wie konte
doch etwas Verrischer vnd abscheuliger mit menschen ge-
dancken erdacht werden?

Beschreibung mit was Jammerliche Tode der durchleuchtig Graff von Northumber- landt im schloß zu London vmprecht worden/ im Monat Julio / Anno

1585.

Wurdig
Zeit des
Geuen
von Northumber-
landt.

Henricus Percy/ Graff von Northumberlandt/ ist
nit allein seines hohenstambs/ vñ vhralten Geschle-
chts würdigkeit wegen/ sonder auch seiner vorffahren
herzlicher thaten halber: darneben ein ansehung seiner
Macht/ Reicheumb/ Gewalt/ großer bequemtlicher vnd
wolgelegener herschafft/ vnder die ansehnligste vnd fur-
nembsste Fursten des ganzen Engellandes zurechnen. Da
die Landtschafft Northumbria/ so an Schottlandt gren-
set/ wirt durch derselben täglich außlauffen/ so wol in
friedens

Von Northumberlande

friedens als Kriegszeiten / angefochten / daher es dann Kompt/das die Inwohner derselben Herrschafft / nit als lein von gemüte klüner vñnd dapfferer / sonder auch zu allerley Kriegsübung bequemer vñnd geschickter als einige andere inwohner des ganzen Engellandes gehalten werden. Darzu war der wolgemelte Graff Henricus ein Herz mit hohen verstandte begabet / eines dapffern handhafften gemüts vñnd starck von Leib/welches er von Kindtauff zu allerley Kriegsübungen gewhānet hatte / derwegen Er dan im Kriegs Gebrauch vñnd erfarenheit alle andere Fürsten in Engellande weit obertraff vñnd oberlegen whare.

Über dasz war er auch mit vielen Kinderen (furnemblich Söhne) begabet / eines grossen geschlegts / herlicher vilfaltiger Gesiptschafften / vñnd oberflußiger Reichthumb. Dasz er nit geringe güter / die er zuuor gewonnē hatte / darzu sehr herliche erbschafften von wegē seiner Hausfrawen heimsteuer / zu gemelter Graffschafft bracht hatte / vñnd welcher Ursache wegen Er von allen seinen Feindē gefurchtet wart / furnemblich von denen / die das Engellendische Regiment besaßen / vñnder welchen viel waren / Denen nit allein sein Person / sonderen auch sein ganzes Geschlegt verhaßt whar. Weil sie dann erstlich seinen Eltesten Bruder / sechzehen Ihar vor dieser zeit / darumb das er den Catholischen Glauben zu beschutzen / sich zu Feld gegeben hatt / mit dem Schwert hingerichtet / hetten sie auch diesen gern (wiewol er dasmahl Calvinisch) der Succession des Bruderlichen Erbs beraubet / alsofern sie ohn schwechung der ausdrücklichen gesatz in Engellande darzu hetten Konnen Kommen. Derohalben / ob er wol mit ihnen (wie gesagt) in der Religion eins / ob sie auch seines fleisses vñnd dienstes wider seinen Bruder / welcher für die Catholische Religion stund / gebrauchten / haben sie es doch /

Der Graff von Northumberland ein schrecken seiner Feinde.

Vom Todt des Graffen

(alsbalt ihnen der handel ihrem furnemen nach gelungen war) dafür gehalten / das er muste geringert werden / zu welchem ende sie ihn in fengliche haftung geworffen habē. Darauf Er lang hernacher / nit ohn erlegüg einer grossen Summa geldes / hatt mügen gelassen werden.

Als er nun darauß kommen / wart ihm nit zugelassen sich anheim zu den seinen / oder an seine Wittnächtege herschafft zubegeben / sonder ihm wurden esliche geschrenck oder gättes in mittag vmb Londen her als ein geraumes vnd weites gefengnuß / auff daß er der Königin alzeit in den augen were / sur geschriben. Darzu wurden ihm auch auffspehers zugericht / welche all sein thun vnd furnemen fleißig anzeichnen vnd anbrächten / furnemblich aber / nach dem man innen worden / das er zur Catholischen Religion zu neigung bekommen. Diser argwohn vnd haß nam von tag zu tag je mehr vnd mehr zu / Dahero dan entsprossen / daß er diese zehen negst abgelaußen Jhar grosse angst / furcht / vnd gefahr vberbracht hat / weil seine mächtigste feindt ihm nach dem leben stunden / vnd auß eim iglichen ding vrsachē klaubetē / ihn zu vndertruckt. Im Verschiedē Jar aber / da sie nun gnugsame vrsachen zu habē vermeinetē / darumb dz ein Baron od̄ freyherr / ihm verwandt (mit namē Pagete) sich seines gewissens halber heimlich in Franckreich begeben hatte / werffen sie disen gäten Grauen abermhall in dz Schloß zu Londen / vnd trachten mit allem fleiß / muhe vnd kunst darauß / wie sie etwas finden vnd außklauben möchten / ihn de Lefa Maiestate zu uberzeugen. Furnemblich aber haben sie deshalbē an einem Edelma (Throgmortonius geheischen) angehalten / welchen sie dasmal auch sitzen hatten / vnd hernachmals vmb der Religion willen vnschuldiglich vmbbrachtē. Disen / sag / Ich / haben sie auff alle mittel vnd wege angereizt / daß er den Grauen beschuldigen solte / aber niches bey ihm erhalten. Nachmals habē sie andere vrsachen vnd wege gesucht / welche doch nit bestehen konten.

des Baro
nis Pagete
ei flucht in
Frantz
reich.

Von Northumberlandt.

Als sie nun auff solche weiß nichts außrichten möge/haben sie einen andern fund fur genommen/welchen sie zugebrauche pflegen/wan sie eine hohe Person/auff welche sie doch kein rechtliche anlag haben kunnen/vmbß leben zubringen/entschlossen haben/Vnd ist diß der fund gewesen/Das ihm die haftung in der Burg etwas freyer / vnterweilen auch seiner hauffrawen vndd eltlicher gewisser dierer zugandt gestattet vndd zugelassen wurde. Diß aber geschicht darumb/ erstlich / das dadurch eine Vermutung oder wohn einer nachlässigkeit solte abgenommen werden: zum anderen auch das sie dardurch mehr materien des betrugs vberkemen / entweder eine neue anlag / oder allein eine falsche zurechnung anzustifften: am allermeisten aber / das dem gemeinen man auff solche weise persuadirt vndd vberredet werde / Dieser Mensch (alsofern er nachmals vmbbrachte wirt) Leide solches grosser neuer begangner laster halber/nit mit willen des Fürsten/ welches gemut dahingeneigt zusein sich ansehen ließ / das er ihm alsofern er nit widerumb auffß new gesündigt hette / die freyheit wurde geschenckte haben. Diese Kunst haben sie fur wenig Jaren/in wegreißung des Herzogen Northolcia/welcher v machtigst vnd ainsiger in Engllandt war/geprauchet. Nit viel Jar zuuor/haben isiger Kezer Vätter nit frommer noch heiliger als ihre Kinder / ein gleiche list zu vertilgung des Herzogen Somerseti gebrauchet. Dann diesen beiden ist genanten herzn/haben sie nit lang fur ihrem Tode/damit sie desto weniger an ihren fall gedächten / als wann sie nun in kurzen solten frey gelassen werden/die haftung etwas freyer vnd leidlicher zugelassen. Vnd welches vatter vrsach gewesen wahr des ersten Todes / eben durch solche Kunst hat desselben Sohn den zweiten (wie solches kundiggnugsam) vom leben helffen bringen/vndd wirt auch der furnembste gehalten in vmbbringung dieses dritten / dauon wir isund handeln.

Ein gefeliche lüftig
Zeit.

Der Herzog Northolcia.

Der Herzog Somersetus.

Der Herzog von Lecestren.

Vom Tode des Graffen

Wie sie nun diese List ein Zeitlang versucht/vnnd ihnen doch nichts nach ihrem Herzen fürgehn wolte/ (dann der Graff von Northumberlandt war ein sehr weiser Mann/vnnd wuste sehr woll/ zu welchem Ende ihm diese hinderlistige Freyheit zügelassen wurde) hat sich etwas begeben/das zu irem fürnemen fast woll dienet/dadurch sie solches/darnach inen das Herz stände/ins Werck richteten/ oder ja zum wenigsten darzu eilten. Dan der Graff Arundelitz vñ Surayx/der Eltest Sohn fürgnantes Herzogen Norfolciensis/ein mächtiger Reicher Mann/vnd bey den seinen eines grossen ansehens/ (Dan er ist der gröste vnd fürnehmste vnder allem Adel in Engellandt) nach dem er nach vilen jahren/die er am Königlichem Hoff in herlichkeit vnd wollust zubracht hatte / nit allein desselben Lebens/sondern der Caluinischen Lehr vnnd Glaubens einen grossen oberdruß bekommen / Hat er auff mittel vnnd wege gedacht/wie er sich heimlich daruon machen möchte/ dann er kein anderen Weg haben konte/ sich auß solcher Dienstbarkeit zureissen. Aber er ist verrathen/ auffm Mehr gefangen / zuruck gebracht/vnd nach Londen geführt/ Da so woll Er/als seine Brüder/Vätter vnnd Verwandthe/Knecht vnnd Freundt/in mancherley gefengnuß geworffen worden seyn. Auß welchem Handel seine Haußfraw/die auffrichtigste vnd Edelste Fraw/welche zuuorn/nit allein vmb des Catholischen Glaubens willen/sondern auch auß sonderbaren gegen sie gefastem Zorn der Königin bill überbracht hatte / ein solchen schrecken bekommen/vnnd demassen zer schlagen worden/das sie in Kindnöthen gestorben ist. Die Königlische Rhät aber (fürnemblich Comes Lecestrensis/dieser zweyer Fürsten abgefagter Feindt) frolocketen ober einen so fetten vnd herlichen Raub / welcher ihnen in ihr Strick gefallen / vnnd verhofften gänzlich/sie wurden nun auß dieser Arundelij That einige ansprach auff

Des Graffen von Arundelitzen Flucht.

Des Arundelij haußfraw stirbt vor schrecken.

Von Northumberland.

auff den von Northumberland/oberkommen/sonderlich
weill sie beyde Catholisch/vnnd mit grosser Freundschafft
einer dem andern sehr zugethan vnnd verbunden wahr.

Wie sie nun alles versucht / vnnd gleichwoll nichts anders
wider gemelten Arundelium erhalten können/ als das er
der einigen Religion halber sich eigen williglich ins Elend
begeben wollen/ haben sie für rahtsam erachtet/einen an-
dern Weg züersuchen / vnnd für die Handt zunehmen.

Haben der wegen Erstlich dem Graffen von Northumber-
landt mit Gift nach dem Leben gestanden / welcher doch
dürch hülf eines Catholischen Arztes (wie man sagt) dar-
von keinen schaden bekommen. Aber nach wenig tagen/
als er mit keiner Kranckheit beladen/ oder auch mit einiger
vnordentlicher bewegung des Gemüths beschwäret gewes-
sen / ist er in einer Nacht in seinem Bette Tode funden/
mit einer Wüchsen durch die Nieren vnnd Scham ge-
schossen/vnnd alsbaldt ist ein grosses Geschrey durch ganz
Engellandt außgebreitet worden / Dieser Fürst / dar-
umb / daß er ein Catholischer / (welcher Glaube die Kön-
ig er sagen/darumb das er von der Fürsichung nichts zulest/
eine Verzweiffung lehre/) vnnd sich viler Verrätherey
schuldig erkendt / sich selbst mit eigener Handt den Tode
angethan hette. Aber alle Verständige können disen Ver-
trug leichtlich aufflosen/vnnd ist niemandt / so woll vnder
den Catholischen als Protestirenden / so der billigkeit ein
wenig nachdenckt/ der diese schändliche vnd grewliche that
mit siche vnd verfluche.

Dann mein Liebere Scheint es woll glaublich vnd der
Vernunft gemäß zuseyn/ das dieser Herr/welches große
Weisheit/vnnd mäsiges Gemüth/Lugend vnnd Dapf-
ferkeit sein ganzes Leben durch rüchtig gewesen/ ohn eini-
ge sargehende Schwachheit des Leibs oder Gemüths/ ohn
einige Perturbation oder Verwirrung des Verstandes/

Der Tode
des Gra-
uen von
Northum-
berlandt.

Es ist nit
beweis-
lich/das d
Graff wil
lens sey ge
wesen sich
vnszubrin
gen.

Vom Tode des Graffen

Will auch sagen ohn etnige vrsach irgent einer furcht / so ploslich in solche verzweiffelung solte gerathen sein / das er sich selbstn umbrecht / vnd den leib zugleich mit der Seelen in ewige verdammuß stursete? Wer solte doch solches glauben konnen? sonderlich weil er der zeit schon vbers Jar in haftung gewesen / vnd gewißlich wiste / das seine Feind nichts wider ihn vermöchten bezubringen / so ihm hette schädlich sein konnen. Was hatt ihn derwegen ein solche vbelthat zubegehen zu solcher zeit reizen vnd verursachen konnen? Der zeit (sag ich) als Er viel mehr die freyheit als einige furcht zuuerhoffen hatte / als ihm seiner herrlichsten haußfrawen (welche ein sehr verstendige frau ist) zugange vnd ansprach zugelassen vnd vergunnet wart / mit welcher er / von ihren sachen / gütern / Sönen / deren sie vil vnd sehr schöne hatten / ohn vnderlaß sich besprachen vnd vnderredung hielten? Was solt er derhalben zu solcher that far vrsachen gehabt haben? Was fur ein hoffnung was fur nutz? Was fur ein vrsach oder nutzbarkeit hat ihn bewegen konnen ein solch mißthat zubegehen? Ob wir gleich achten wolten. das er die schand eines öffentlichen Todes gefurchtet / so ist dieses doch vil schändlicher. Hat er pein vnd straff gefurchtet / so ist dieses ein that grosser straff verwirckende. Hat er sich aber keiner vrsachen halber vmbß leben bringē willen / so ist doch wunder / das er keinen lechter vnd heimlichern Tode / als durch ein schoß / erwehlet habe.

Aber laßt vns sehen vnd singirn / das er des furnemens gewesen sey / laßt vns ihn aller vernunfft / verstandes / aller sinnen / vnd aller gedanken eines Christen berauben: Laßt ihn auch Gottes vnd der Menschen / sein selbst / vnd aller der seinigen / vergessen / verzweiffelt / in mißuerstandt gerathen sein / also das er auch ein solches laster zubegehen / begirich gewesen: so wil ich doch bezeugen vnd klärlich beweisen / das er solches auff keinerley artt vnd weg im gefengnuß hatt zu weg bringen konnen. Damit nun solches offenbar

Von Northumberland.

fenbarer werde / so soll der verständig Leser wissen / das ohn alle ordentliche hütten vnd wächten so im Schloß zu London vnd desselben jeglichen orten insonderheit gestellt sein vnd gehalten werden / welche alle die so in vnd außgehen / besichtigen / examinteren vnd fleißig außforschen / einem jglichen welcher einer grossen verwirckung halben behafft / ein sonderlicher Hüter zugeordnet wirt / der auff ihn in einem abgefonderten gefengnuß verschlossen / fleißig achtung gebe. Einem furnehmen vnd Fürsten aber / werden auß diesen noch andere zwen auß der Königin Gwardi oder Trabanten / zugegeben / welche in einem gemach bey ihm schlaffen / vnd allem dem so er thut / höret / vnd redet / täglich beysein / also das nicht das geringste ohn ihr wissen / zu ihm hinein / oder von im hinauß kann oder mag gebracht werden. In betrachtung dieses / so frage ich auff welcherley weise es immer möglich gewesen ist / das der von Northumberland / welcher auffß aller fleißigst bewahret wart / den hädel darzu habe bringen können / das er einen Menschen zuwege gebracht / der das Rohr rüstete / hineinbrechte / ihm liebete / er es auch empfangen vnd verborgen hette halten können / ohn jedermans wissen / bis ers endlich sich ombzubringen gebrachte. Ich erzehle alhier viel puncten zugleich / deren doch ein jedes alleinig betrachtet vnmöglich ist. Dann ersichtlich weil dieser Fürst sah das er in gefenglicher hafftung / der seinen beraubet / vnd dargegen mit andern / die er wüßte / das sie auff ja lauren solten / ombgeben wahr / (das was zuuorn vom zugange seiner hausfrawen vnd diener gesagt ist / so geschahes doch selten / vnd alzeit in der hütten anhörung vnd anschung.) Wie solte er doch so kühn gewesen sein das er jemals mit solchen Leuten konzubereitung einer Buchsen oder dieselb hinein zubringen / hette reden durffen / weil er sonderlich wol wüßte / was für grosse gefahr ihm / allein auß meldung dieses dingis / hette entspringen mögen. Derr insal wir nachgeben das er so vn-

Der graff
hab sich
in der ges
fengnuß
mit vns
bringen
kumen.

1 am 2. 22
Jahrbuch

Vom Tode des Graffen

Besonnen vnd freundlich gewesen sey/ das er solches hette thun durffen: welcher hutter aber wurde so Rhun gewesen sein/das er solches verschwiegen/sonder es vil mehr der Dbrigkeit alsbald offenbaret hette / beides durch hoffnung eines geschicks / theils auch auß furcht dero gewisser straff die hernachmals/wan er solches verschweigens vberzeugt/hette außstehen müssen.

Dilemma
necessariū.

Aber laßt vns noch etwas weiter schreiten / vnd es dafür halten / sie haben alzumal schweigen wollen: so muß doch gleichwol in diesem handel deren eins notwendich folgen/das derselb / welchem der Graff sein vornhemen offenbaret/ entweder sein freund oder frembder gewesen sey. Ist er sein freund gewesen / wurde er ohn zweiffel in Keyners ley weiß sich von ihme haben vberreden lassen / das er ihn ein Rhor gebracht / damit der Graff dadurch nit verloren ging. Dann er entweder auff ein solch vbelthat/damit sie ihn ist beschuldigen / ein argwhon geworffen / oder aber vermutet/ ein solches wider andere im sin zuhaben/welchs so wol ihm als dem Graffen zur verderbung gedien warde. Ist er aber sein Feind/ein Kezer oder frembder gewesen / (wie er dann notwendig hab sein müssen / weil sonst keine andere/ein solchen Menschen zubewahren/darzu geordnet werde) so kan es warlich vil weniger bewähret werden/das derselbe ein solches furnemen des Graffen habe erfullen/oder das er solches zu vermelden/sich habe zwingen vnd verbeissen können vnd wolten / weil ers darfur hatt achten müssen / solches Rhor wurde sonder zweiffel zu keinem guten end/sondern entweder dem Burggrauen/ oder sonst einem Königlichen Rhatt (welche ihn zu wollen examinirens halber besuchten) oder ihm selber / von dem es begert wardt / schaden zuzufügen/ gebitten werden. Es sein nun gewesen wer sie wollen von welchem solches begeret worden / es sey auch eben viel in was meinung vnd Intention der begerer gewesen / so hatt ihnnen doch solches

Von Northumberlandt

ches vnuerborgen nit sein können / das es ein sach sey dara-
bey grosse gefhar / welche auch ohn grosse augenscheinli-
che gefhärlichkeit / so woll des lebens als aller güter / nit
möchte versucht vnd ins werck gericht werden.

Hierzu setze man noch / wie ein Rhor durch alle hut vnd
Wachten ins Schloß dermassen solte können bracht wer-
den / das es von niemand vermircket: Dem Graffen in sei-
ne händ geliebert / das es nit gesehen: im gemach dermassen
verwaret / das es nit gefunden. Letzlich auch dermassen zu
volnbringung furgenhommener Vbelthat solte können
gebraucht werden / das es vnn den vmbstehenden vnd
ausspähers nit verhindert wurde: Ist der natur ganz vnd
gar zuwider. Darnach besihe man alle andere vmbstän-
de / den grossen jederman bekanten haß der Königin wider
diesen Graffen: Die grosse gewalt so seine Feind bey d Kö-
nigin hatten: furnemblich der Graff Leceltrensis, wel-
chem nachgeben wirt / das er nun viel Jar hero auff des vö
Northumberlandt Blüdt gelauert / auch in der kunst wie
mann Menschen vmbbringen solle / hoch erfahren / vnd
solche kunst durch vielfeltigen gebrauch erlangt habe.
Man betrachte die zeit vnd gelegenheit von wegen des jetzt
gefangenen Arundelti / welches macht disen zu rächen man
zuuoren hette fürchten können. Mann bewege das grosse
schrecken so die Kiser der zeit durch das Tumult in Franck-
reich vberkommen / vnd das sie diesen Graffen für den
grossen vnd Nächsten freund des Herzogen von Guise
aufgeruffen hatten. Man fare sich auch zu gemütt / das
Kurz vor seinem Mordt dieselbe Mäßer / so alzeit bey dem
Graffen im gemach waren / weg geschafft / vnd hiergegen
andere in die plaz gesetzt sein: das auch nach seinem Tode
niemandes funden wirt / der das Rhor hinein getragen /
oder der that wissenschaft hette. Mann betrachte wie
ihm zuuor durch bemühung falscher zeugen / vergiffte /
vnd

Augens-
scheinli-
che vmb-
stende.

Besiehe
das buch
lein von
seinem le-
ben in En-
gellendis-
cher / Fran-
zösischer
vnd ande-
ren spras-
chen auff-
gangen.

Vom Tode des Graffen

vnd andere mitteln nach dem leben gestanden habe: Wan man sag ich dieses alles betrachtet/vnnd zu der Weisheit/Wännlichkeit/ Standthafftigkeit vnd andern bekentlichen Tugenden des Graffen hinzusetz/ wirt ein iglicher leichtlich ersehen kunnen/welches bewährlicher vnd augenscheinlicher sey/entweder/ ob der Graff von ihm selbst/oder aber von seinen widersacheren vmbbracht sey. Ist derwegen nit nötig in einer solchen offenbaren sachen mehr zeugnuß beyzubringen/wil alleindasselbe allem andern Adel vnnd Fürsten/wa die auch sein mögen / zur vermanung hinzusetzen: Das es vmb den Engellendischen Adel jeziger zeit ein solchen Jämmerlichen zustand habe als jemals vmb einigen Menschen gewesen sey. Welche durch hinderlistige grattsambkeit der Keger in solche dienstbarkeit geworffen / das sie der Herschafft etlicher weniger newer Leut vnderworfen/ nit allein aller würden vnnd autorität des hauß Regiments heraubet/sondern eines jedern begirden vnd vndertruckung bestes gefallen nach/verstricket sein. Diß hatt man ein lang zeit hero an denen ersehen / so vmb kommen sein/vnd diß siehet man noch täglich in vilen so beides draussen im elend schweben/ ob aber daheim in grosser dienstbarkeit vnd gefhar leben. Wan man aber sich der versachen dieses Glendis bey hoher verstendigern Leuten erfraget/ pflegen sie solches auß Gottes vnleugbarer Gerechtigkeit vnnd Gericht zubewhären. Dann weil die Kegercy nun zweimal schier durch den einigen Adel in Engelland eingefhuret / so sey nit wunder / das auch der Adel furnemlich dardurch gestrafft werde. Die erste sind zwar zu zeiten Edouardi Königs Henrici Son begangen/konte man noch etlicher massen/ auß einer vnwissenheit der schäden/welche mit der Kegercyen von naturen pflegen in zuschleichen/ excusieren vnnd entschuldigen/ dann sie (die Kegercy) war der zeit noch sehr new vñ schon anzusehen / als die nach der werckstat Luchert / von dem amboß Zwinglij erst newlich kommen

Ein vnderweysung an andere Landesfürsten.

Warumb der Engellendisch Adel heut zu tag so hart angriffen wirt.

Von Northumberlande.

Wien whar/darzu wußt sie auch den schaden vnd ellendes
sack/welchen sie auff ihrem rücken trug/ meisterlich zuuers
bergen Ob sie auch wol/alßfern die Fürsten in Engelland
fürsichtig vnd klug gewesen weren/auß den fruchten der zu
zeit Henrici erwachßener spaltung (welchs allein ein vore
rey zur Reserrey whar) lichelich hetten schmæcken können/
was sie nachmals zur warten gehabt/ dan sie zwar gesehn
hatten/das die erste anfänger der spaltung/als V Vultæus
vnd Crumvellus/auch die, Anna Ballita jziger Königin
mutter selbst/alle vmbkommen waren/ das auch die letzte
heid/deren eine/als die Anna/an stat der Haußfrawen/v
ander an stat eines geheimsten freundes war / durch eben
dasselbe scheußliche Heupt v Kirchen so sie inen selbst auff
geworffen/ihre heupter kurz hernacher verlohren hatten/
vnd dz Henricus das heupt selbst/ hernachmals alzeit eins
solchen perturbirten vnd verwirreten gemüts gewesen/das
er aller welt dardurch klärlich zuuersuchen gebe/ wie gröb
lich er durch dieselbe seine erste that gesündigt hette.

V Vultæus,
Crumvell
lus . Anna
Bolena.

Dieses hatte zwar der Adel in des Henrici zeiten gesehn/
vnd darüber noch etwas anders / dardurch sie am meisten
solten bewegt sein worden/ das nemlich die elteste familie
vnd geschlechten des Adels/nach ingesurter Reserrey / von
dem Henrico entweder außgerottet/beängstigt/ od ja ver
acht sein worden. Aber man gebe inen zu solches nicht ver
mirckt zuhaben: Man entschuldige sie auch dz sie daran zu
zeitten Edouardi nit gedacht haben / so wirt doch in war
heit der Engelländisch Adel keine entschuldigung furwen
den können/dz sie nach des Henrici/Edouardi vñ Maria
zeiten erfahrenheit/ im anfang des Reichs jziger Elisabe
then/die Reserrey/welche nun gnugsam bekandt vñ endect
war/widerumb so lichelich zugelassen haben. Dan sie noch
in frischer gedechtnuß hatten/ nit allein was zu des Henri
ci zeitten auß der spaltung erwachßen/sondern auch wz bey
Regierung des Edouardi auß der Zwinglischen Reserrey

3 erfolge

Vom Tode des Grafen

Gottes
widerbar
lich Rach
gegen der
Ketzerey
anfeigers.
Das hauß
Semeyra.

erfolgt war / als nemlich des ganzen Reichs große em-
pörung / vñ deren so die Ketzerey ingefürt hatten / sonder-
lichs grosses vnglück. Dan das ganz hauß von Semey-
ra / von welchen schier allein dis giffit ingefürt / vnderhalte
vnd beschützt worden / ist / Gottes gerechtem vrtheil nach /
kurz darnach durch einige versenmbnuß vergangen. Dan

König E
douardus.

Der Herz
zog von
Suffolck
vnd Nor
thumber
lant.

Große sñd
des Adels
in Engell
landt.

nachdem Edouardus Semeyrus Herzog von Somers-
tanen / des Königs Vetter vñ Beschützer des Reichs / wel-
cher zuallererst Bucerum vnd Petrum Martyrem die En-
gellender zuuer giffiten auß Teutschlandt geruffen hatte /
seinem leiblichen Bruder Admiralen des ganzen Königs-
reichs / das heupt abschlagen lassen / ist er selber auch binne
wenig Monaten darnach von den Ketzern mit abhawung
des Kopffs hingerichtet worden. Der König Edouardus /
vnder welches Namen dis alles geschag / ist folgendes jäh-
merlich vmbkommen / vnd die zwen vortreffentlichste Her-
zogen / der von Suffolcken vnd der vñ Northumberlandt /
welche diese Ketzerey mit höchstem ehrgeitz vererätten vnd
beschützt hatten / sein öffentlich hingerichtet worden / mit
welchen doch dz gemein Volck so sie richten sahe / darumb /
dz sie iren bösen wercken nach verdienten lohn empfangen /
nit das geringste mitleiden gehabe hat.

Dises zwar ist zu der zeit also verfahren / vnd gleichwoll
solches alles hindangeset / als im ersten jhar diser Königin
abermahl von verenderung vnd abschaffung der Catholi-
schen Religion berabeschlaget wart / ob sie gleich solche new-
exempeln als noch fur ihren augen sahen / die ganze Cleres-
sey auch standthafftig dagegen strebte / so hat doch der Adel
(das ist der ansehnlichste theil der Weltlichen Herrn / dan
auch noch etliche vnder ihnen sich hefftig darwider lagten)
durch anreizung vñnd list der Ketzerey / die verenderung der
Catholischen Religion ingewilligt / vnd ihre Pastores vnd
Väterre / welche sie in ehren zuhalten / nachzufolgen / vnd
zubeschützen schuldig waren (als nemlich die heiligste vnd
hochge-

Von Northumberlande.

Hochgelarte Bischoffe) schändelich verrathen vnd ver-
lassen/in dem sie gestatteteten/das die vnschuldigste männer
fur irem angesicht auß iren ortten bößlicher weise verjagt/
aller dignitäten vnd wülden beraubet / vnd in bewahrung
vñ gefengnuße ganz vnuerischulter sachen geworffen wor-
den. Vnd ist in warheit zugleuben/ das die Götliche Ma-
yestat durch ein solche grosse Sünd dermassen offendieret
vñ erzürnet worden/dz hernachmals die vnträgliche Göt-
liche Rach auff den ganzen Orden/wie man siehet / auß-
gegossen sey worden. Der furnembste vnd ansehentlichste
zwar des ganzen Ordens/so solchs furnemblich durch sein
autorität zuwege gebracht/ist der Herzog von Northfolcien
gewesen/welcher nach wenig jaren/ von eben denselbigem/
denen er in diesem handel zudienst gewesen wahr/der Kopff
schändelich abgeschlagen ist : welches Sohn vnd erb auch
isiger zeit im gefengnuß verhalten wirt. Sein Schwäher
aber/welcher ihn herzu gebracht / nachdem Er ehrgezzes
halber/die Königin zur ehe bekommen/welches im verhei-
schen war/hernachmals verachtet vnd verspottet wart/ ist
zugleich mit grosser gemachter schuldt vnd bösen leumund
ganz verächtlich hingestorben. Was der ander Adel deß-
halben gelitten/vnd nochmals (alßfern sich Gott irer nie
erbarmet) leiden vnd außstehen wirt/das siehet vnd sprichet
schier die ganze Welde.

Der Herzog von Northfolcien

Der Graff von Arundelen der Eltester.

Hier auß wollen derowegen anderer Reich vnd Her-
schafften Fürsten vnd Herin lehren / was fur ein sachs
es sey/den vhralten Väterlichen Glauben vnd Re-
ligion nicht beschützen / vnd dem Kezerischen
geschmeiß alßbalt im anfang
nit widerstehen.

Copey etlicher Brieff
Auszug etlicher Brieff zu London In
Engelland geschrieben / den 30.

Julij Anno 1585.

Es verwundert mich nit wenig/ dz du nun aber zum
L andernmahl von mir begerest das Bächlein vñ tode
des Wilhelmen Parry: Ich höre das solche exempla
ria in Franckreich vñd Niederlandt sehr gemein sein. Wir
zwar diser ort/haben der newen bächlein so täglich außge
hen souil/das wir der alten leichtlich vergessen. Dan die vn
fertige haltens dafur/ es sey kein mensch gnugsam getödet/
alßfern sie in nit nach seinem todt durch ein gedrücktes bā
chlein verdammen/darumb dz inen der gemein man so klet
nen glauben zustelt/furnemblich wan es ober die Catholi
sche außgangen ist. Weil sie dan täglich vil tödten/müssen
sie auch vil bücher machen. Wiewol alsuil den Parry an
langt/hetten sie (meines erachtens) keins schendbächleins
bedurfft/nachdem sie in gehangen hatten. Es ist ihm aber
vil jar hero nit vil bessers gewünscht worden/darumb/weil
er sich jezets fur einen Catholischen außgeben/sich gleich
wol mit gelt hat kauffen lassen / die Catholische in jenseit
meers ligenden orttern zuuerrathen. Ob nun gleich die Kö
nigliche Mät allen jren außspähern dermassen lohne wol
ten(welchs dan zuweilen geschigt) wirt doch deßfalls mei
nes erachtens kein Catholischer zürnen. Von dem furne
men die Königin ombzubringen/damit sie in beschuldigen/
Kan ich nichts gründlichs schreibe/dā die ehrgenige knecht
pflegen vnderweilen/wan inen vbel gelohnet wirt/die rach
furzunehmen. Aber diser gesang ist nun so gemein/das aller
ohren dauon dumm werden.

zwen Ca
tholische
werden
vmbsglau
bens wil
len vma
bracht.

Den sechßzehenden dises monats / sein binnen London
zwen vmb des Catholischen glaubens willen vmbbracht / v
erst ein priester/mit namen Alfildi/der ander war ein Fera
ber binnen London. Der Priester ist beschuldiget worden/
dag

auff Engellandt.

Das er im abgelauffenem jar etliche bücher in Engelländt-
scher sprach zur antwort eines andern von den Protestan-
tenden gemachtẽ buchs / welches theil ist lustitia Britani-
ca in Engellandt inbrach: hetter. Der Ferber aber / das Er
dieselbe Bücher auffgenommen / vnd wider den Priester
nicht hat zeugen willen. Sie haben alle beide die straff mit
höchster gedult vnd standthafftigkeit außgestanden / vnd nie
ohn grosse erbauung der Leut. Vom Grafen von Northumber-
land / welcher im gefengnuß vmbbracht ist / wer-
det ihr ohn zweiffel guten bericht empfangen haben. Es ist
ein schrecklich ding vnd böß exempel / dan es sowol die Pro-
testirende selbst / als auch der gemein man / als ein grausam
scheußliche that verfluchen. Das gemein geschrey geht von
dem Arundelio / das er auch an fabe im gefengnuß toll vñ
vnsinnig zu werden / darauß sich vil ein gewisse vermutung
machen / das im auch zugelegener zeit wirt dermassen hin-
geholfen werden.

Des Grafen von Northumberlands Todt.

Die Commissarien aus Hollandt sein alhier gar ehlich
empfangen worden / ist aber noch vngewiß wz sie fur trost
erlangen werden. Inmittels werde sie doch mit guten wor-
ten / köstlichem essen vnd oberflüssigem bier auffgehalten.
Die vnser haben wol einen sehr guten willen / aber es sihet
in den Hispanischen orttern ein kleines Männlein mit ei-
ner grosse n täschen / darfur man sich alhier sehr fürchtet /
daher sich dan dieselb zuleichten / vnser Dracus izund mit
aller macht rüfset. Etliche seiner nechsten freunde widerra-
then ihm die reiß / besorgend das er / imfahl er bekommen
wurde / die vortige räub auch außspeien müßte / aber durch de
geruch des ersten gewindes / wirt er vñ andere gewaltig an-
gereizt. Etliche lassen sich auch treiben durch den glückliche
fortgang eines Londischen Schiffes welches die Erste Ro-
se geheissen wirt: dan als dasselbe lezlich sieben vnd neunzig
Spanier auß befehl ihres Königs ersteigen wolten / sein sie
von den Engelländern nit allein zuruck getrieben / sondern

Commissarien auß hollandt.

Dracens ein schreiber / welcher fur vier Jahren ein grosse menge goltes auß Indit gestolen.

Copen etlicher Brieff

auch etliche ombkommen/ vnd der Dhriste selbst (welcher Corrigidor geheissen wirt) zugleich mit den Mandaten seines Königs in Engellandt bracht. Von diesem poßen od list/triumphiret man hier sehr/ vñ das zur verachtung der Spantern krefftet/ vnd ist hieruon durch öffentlichen befehl ein Buch gedruckt worden/ welches ist von jederman gelesen wirt. Die aber so etwz winiger sein/ vermeynen ohn noth zusetz/ das man hierauff so sehr pocht/ weil zwischen gerüsten Spannischen Kriegsleuten vnd wehrlosen Knechter des Corrigidors ein grosser vnderscheidt ist: aber gleichwol dienet es auch etlichen darmit ein herr zumachen. Die sach wirt gewaltig fortgetrieben/ vnd zwar dz mans öffentlich angreifen solle/ welcher meinung dan ist der von Leuacester/ Walsingemus vnd ire rhotgesellen. Der Cicilius aber widerräht solchs/ vñ wil lieber dz es heimlich/ inmassen bißher/ geschehe. Vnd vil sein der meinung das dieses Rhae vberhandt gewinnen wirt/ beides dz die grosse vñ öfte verahütet/ vnd die freundschaft so (wie jr wisset) zwischen dem Catholischen König vnd vnserer Königin beschützerin des Glaubens sehr groß ist/ vnuerletzt bleibe: dan auch/ weil es ben ist auß Franckreich hefftig vmb hülf angehaltē wirt/ dan die Euangelische der ort wol wissen / das Vnsere Königin/ als ein algemeine Mutter / ihnen nicht weniger als den Hollendern geneigt vnd wol gewogen sey: aber es selet ein grosse schwärtzkeit dar zwischen/ ob auch einem jglichen theil gnug geschehen künne.

Lecestrius
Walsingemus.
Cicilius.

Der Fran
zösischer
Fried.

Der newlich auffgerichtete friede in Franckreich/ hat vnserere Protestirende sehr betrubet/ vñ wirt derhalben der Alkerchristlichst König allenthalbe verflucht/ dan man kan ja nen nit weiß machen das diß zwischen ime vnd seinen Fürsten vom ersten anbegin an berahschlaget vnd bedacht sey worden. Sie lassen sich ist öffentlich hören/ das die Euangelische numehr nichts guts vom Palesianischen geschlege zuuerhoffen haben/ befürchten sich auch/ der tag S. Bartho

thoa

tholomei werd zum andern mahl in Franckreich Kommen
jedoch haben sie alle ihre hoffnung auffs Königs von Na
warra weißheit gesetzt/ alßfern er sich noch ein zeitläng binne
helt vñ dissimuliret/ damit er nit durch dz letzte edict der suc
cession des Königreichs beraubt/ auch wider ihn Krieg an
gefangen werde. Sie halten es jet für ein gemein weis/ dz
einem menschen/ furnemblich Fürsten zugelassen sey/ sich
in Religions sachen ein zeitlang binnen zuhalten/ inmassen
vñsere Königin zuzeiten der Marien klüglich gethan/ dar
durch sie dan das Königreich oberkommen. Vñ solches
begeren sie von herzen dz der von Nauarren auch thet/ ver
hoffen in auch darzu zubereden: dan sie wolten wol/ das er
die vier wort/ welche König Ludwig der eiffte seinen Sohn
zulehnen so höchlich begerec hatte/ alzeit in seinem gemüt
hätte: Nescit regnare qui nescit dissimulare/ das ist/ wer
sich nit kan verhalten oder binnen halten/ der kan auch nie
regniren. Vñderdeß aber wirt denen von Rossel hilff zuge
macht. Es wirt auch mit aller macht dahin gearbeitet/ das
ein allgemein Verbändnuß zwischen allen Euangelischen
Fürsten auffgerichtet werde/ dessen executorn der König in
Schweden im Norden/ der von Nauarren aber im Mit
tag solten gemacht werde/ aber es fallen zwa grosse verhin
dernuß den darzwischen/ die erst ist die mancherley meinung
in der Religion/ darauß auch mancherlei willen vñ me
nung in sachen außzurichten erwachsen. Die ander ist der
geltmangel/ damit etliche Euangelische heut zutag durch
Gottes verhengnuß für allen andern Fürsten ombfangē
sein. Insaht aber vñ Dracus die Hispanische Armen so auß
Indien kumpt vñs diß jar zubringen wirt/ werden dise be
schwernuß meistes theils auffgehoben werden.

Man hat sich alhier des tods Gregorij des dreyzehnde
sehr erfreuet/ aber die plöbliche vñ einrechtige erwöhlung
Sixti Quinti hat solche grosse freud etwz gelindert. Es ge
fiel jnen nit/ das er ein Mönch gewesen war/ weil derselbe

die Prote
stierede in
Engellat
willend as
der vñs
uarra dis
simulire/
aber die
frantzosi
sche wil
lens nit.

Der tode
Gregorij.
Erwöhl
lung des
Sixti.

Copen etlicher Brieff

Nahm bey den vnseren sehr verhasst ist. Noch weniger gefiel es inen/das er Quintus hiesch/dan sie gedachten dadurch des Pabsts Pij Quinti/welcher die Königin zum ersten in Bann gethan hatte. Am allerwenigsten aber gefiel es inen dz er Römischer Pabst war/dan er were zuuor gewesen woz er gewolt/nun er aber zu solcher autoritat vnd Stül erhaben/kan er nit fur kein feindt dieses vnseren wesens gehalten werden. Ir habt wol jemals gehört/das etliche Diener zu Volck solten gepredigt haben / die Königin hette durch ihr sonderliche angeborne milde vnd gütigkeit dem Pabst Pio/ als einem sehr alten man / so mit einem fuß im grab ging/ erleubt vnd vergünnet/dz er sein lebtag (welchs bald ein end haben wurde) dz Pabstum behielte: habe doch gleichwol die furschung gethan / dz nach im keiner mehr kofmen vnd sein wurde. Weil sie aber nach ime den Gregorij gelitit/ zweiffelt man sie werd auch disen Sixtum dalden müssen.

Die sachen dieses Reichs stehn noch wie zuuor/ sein aber niemals arger gewesen. Es ist alles voller argwohnen vnd furcht/vñ niemand dünckt sich sicher sein in dem seinen. Dz souil Euangelische Brüder täglich auß Franckreich hieher kofmen/ wirt zweier vrsachen halber nit fur gut gehalten/ erstlich/ dz sie dannen verlauffen vnd dz Euangelium verlauffen. Zum andern/das irer souil hieher kofmen/dan man besorgt sich dz nit etliche vnderm schein d Religion zum andern end herein schleicht. Der grosse Beer herrschet im Norden/vñ weil er lezt gehent worden/ brüllet er nit allein vor zorn/sonder stelt sich als were er vnfinnig/ gleichwol nach souil empfangenen bißen keret er nit wider/sond leufft vil mehr fort im selber zur stürzung. Was wirt doch immer fur seinem wüten küssen sicher sein / weil er jzt seine Klauen in Wron selbst geschlagen hat? Ich thu euch alle sehr grüssen/ insonderheit meinen Wirt Rodericum. Dat. London den 30. Julij Anno 2c. 85.

ein Lechz
etlich pöf

des von
Leycester
waffen ist
ein Beer
wider wel
chen new
lich ein
buch auß
gange der
Mon ist
des Gra
uen von
Northū
beclades
waffen.

E. aller G. Freunde

G. I.
Schreie

Schreibens der Elisabeth Königin Zu Engellandt an ehliche Reichs Fürsten.

Das der in Frankreich/ auß anstiftung des Pabst
vnd seiner adharenten/ von denen von Guis/ mit
des Königs wissen vnd willen/ new erstanden Zu
milt/ zu aufröctung des guten Fürsten vñ Nauarra erbs
licher gerechtigkeit desselben Reichs/ ganz vñ gar dahin ge
richtet/ vnd zu dem end angefangen sey/ das dasjenige / so
fur etlichen jaren wider die Christlich gemeind in dem Con
cilio zu Trent beschlossen worden/ hiedurch ins werck verri
chet werde/ achten wir klar gnug zusein: dz auch hiedurch
nit allein des von Nauarren/ sondern vilmehr aller ande
rer/ welche gleichfals gesinnet sein/ iherlangte dignität an
gegriffen werde/ wirt nit allein durch disen von den feinde
das Euangelij angefangenen handel / sondern auch durch
gleichformiges der Pabstlichen wider den Churfürsten vñ
Eöln verlitrenē jars angestattes furnemen dermassen ers
sehen/ das Wir/ E. L. solches weiter zubeweisen/ vnnöttig
erachten. Verhoffen aber das man hiedurch gnugsam ver
stehen könne/ wievil den Euangelischen Fürsten hieran ge
legen sey. Dan nachdem inen bisanhero die beschützung vñ
erhaltung der Religion nit fast zühertzen gangen / sie nun
billicher fürcht/ vnd irer Herrschaffenberaubung grosser
gefahr halber / gleich von einem langwirigē schlaff ermun
tert/ fleißiger fürschung thun/ vñ mit gemeinem Raht da
hin trachten/ wie diser gemetner brunst furzukommen sey.
Dan je nichts billichers / als das wir dasjenige / so ehr
geizige leut vnderm schein der Gottsfurcht inen gebüre
furgeben / das sie einen frommen Fürsten seiner digni
täten entsetzen / der Religion halber / denselben bey seiner
dignitäten zubeschütze/ fur die hand nemen. Wir zwar be
neben mehr andere außländische Fürsten/ in betrachtung
G Ewe

Schreibens der Königin in Engelland

Erwerer im Römischen handel grosse gedult/können Uns
 nit gnugsam verwundern/dz die Teutschen/welche vorzei
 ten kein frembdes joch tragen wollen/ihund dem Pabst so
 vil ingereumer haben/dz er solche ding durchs ganze Reich
 stifte vñ anrichte/dardurch die reine Religion geschwägt/
 vñ die vhralte freyheit Teutschenlandes/für welche vnse
 re Vorfahren ihr leben gesezet haben / vmbgekeret werde.
 Wir zwar/nachdem wir solch inreißend vbel lang zuuorn
 gesehe/habe deßhalb hiebenorn sowol schriftlich als durch
 Botschafften mit Euch vñ andern Reichs Fürsten gehan
 delt / aber sehr wenig außgerichtet / weil nemlich etlichen
 diser vnzahl (weil er noch heimlich verborgen war) fast vn
 gleublich/etlichen/die von vns vorgeschlagene mittel/ von
 auffrichtung der verbundnuß/ entwed gar beschwerlich/
 oder aber vnnöttig zu sein ansichen ließ / welche wir doch/
 weil das feur ist dermassen vmb sich frist/vñ die große ge
 fahr so augenscheinlich ist/istiger zeit von notwendigkeit di
 ses Remedij anders gesinnet zusein/erachten. Derhalben
 wir dan zuuorderst E. L. welcher trew/der waren Reli
 gion bekandnuß halber/ neben vns/der Kirchen schuz bes
 fohlen/ welche auch bey iren vnderthanen in grosser repu
 tation gehalten wirt/abermahls zuuermanen vñ zu nötti
 gen für gut angesehen haben/ das dieselbe in verrichtung di
 ses wercks kein fleiß noch arbeit sparen wolle/ höchlich bit
 tendt/dz/welchs wir dan lange zeit von den Teutschen ver
 hoffet/ein weg/vnsere krefft zusammen zubringen / vñ dem
 Römischen Pabst zuwiderstehn/fürgenomen werde / wel
 ches/nachdem es der gansen Christenheit nützlich/Euch
 aber rühmlich/also wirts auch gut vñ leichtlich anzugreif
 fen sein. Vñ wirt vnser erachtens auff solche weiß gesche
 hen können/wan irgend in ein Stat dero Fürsten vñ Stät
 geputirte/gotsfürchtige / weise vñ hierzu tügliche männer
 zusammen nehmen / welche von diesen sachen für sich etlich
 vñ weißlich ratschlageten : von euch aber zeit vñ plas der
 zusam

1 Zusammenkunfft vnd vnderredung genant vnd bestimmet
 2 werde. Wir zwar / wan das von euereim willen der gewis-
 3 sung geschehen / wollen in schickung vnserer deputierten vñ
 4 was sonst vnserer autorität / vnd der Christlichen Ge-
 5 mein wolfarth vnd nutz angelegen sein wir / nichts man-
 6 geln noch ersitzen lassen. Wir sehen furwar nichts / was et-
 7 lichen Deutschen Fürsten von alsolchem Göttlichem furne-
 8 men abschrecken solte / alßfern wir dazientig / so einem Got-
 9 fürchtigen / Frommen vnd Warhafften Fürsten zustehet /
 10 bedencken wollen. Vns ist zwar furkommen / das etliche /
 11 von wegen etlicher furnemmer Herrn vnder sich habender
 12 zweyspalt / in dieser sacht bißher o sehr schläffertig gewesen /
 13 wollen aber denselben zubedencken heimgeben haben / weil
 14 der Pabst ißiger zeit in Franckreich / vnd im schoß Teu-
 15 schenlandes solche grausame ding anzurichten vnderstehet /
 16 auch leslich der Fürsten gemütter so sich vom Pabst habe-
 17 einnemen lassen / wie dan klar fur augen ist / dermassen wa-
 18 der alle fromme verbittert sein / ob nit ißige zeiten von den
 19 verstandigen erfordern / das nemblich vilmehr durch gute
 20 vorsehung alle furcht auffgehabe / als durch nachlesigkeit
 21 verursacht werde / das villicht solche vergebliche schrecken
 22 in warhaffte verendert werden. Von anderer geneigtem
 23 willen kunnen wir zwar kein meldung thun / von vns sel-
 24 ber aber sagen wir / dz nichts sey / darfur wir vns furnemb-
 25 lich zufürchten hetten / dan wir erachten vns wider allerley
 26 anschleg / wie gewaltig sie auch sein mugen / durch Gottes
 27 wolthat / gnugsam befestigt zusein : aber fur Euch vnd an-
 28 dere mehr Fürsten besorgen wir vns / damit jr mit inen nit
 29 zugleich zubodem gehet / sonder wolten lieber / auch mit an-
 30 wendung vnserß hochsten fleißes / dz Jr zugleich mit Vns
 31 erhalten pliebet. Leslich / weil wir diser sacht halber auch an
 32 mehr andere Reichs Fürsten geschriben / haben wir E. L.
 33 zuuorderst (damit vnserer brieff frucht schaffen möchten)
 34 zubefuchen fur gut angesehen / damit derselbe möglich vnd

Schreibens der Königin in Engelland.

V Kircher sehr nützliche dienste/nit gesparet würden/nach-
mals ermahnend/das kein Kriegsvolk in Ewern Gebie-
ten von den Feinden des Euangelij angenommen/noch de-
anderstwo angenossenen/ durch E. L. Landtschafften der
Das vergünnet vnd gestattet werde. Inmittels aber sein
wir von Euch/einer Ewerer grossen Gotsfürchtigkeit ge-
bürender/ vnd mit Unserem begeren übereinstimmender
antwort höchlich erwartende. Vnd bitten Gott almächtig
das Er E. L. ein langweirigs vnd glückselichs Le-
ben verlehnen wolle. Datum Greuentich/

den 27. Aprilis. Anno re. 87.

Unsers Reichs im 27.

